

# **Verordnung zum EG KVG (Neuerlass)**

(vom 25. März 2020)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Es wird eine Verordnung zum EG KVG erlassen.
- II. Folgende Verordnungen werden geändert:
  - a. Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008,
  - b. Wohnsitzprüfungsverordnung vom 5. Februar 2014,
  - c. Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht vom 24. Oktober 2007.
- III. Die Verordnung zum EG KVG vom 6. November 2013 wird aufgehoben.
- IV. Die neue Verordnung, die Verordnungsänderungen und die Aufhebung der Verordnung treten am 1. April 2020 in Kraft.
- V. Gegen die neue Verordnung und die Verordnungsänderungen sowie Dispositiv III und IV kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- VI. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- VII. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:                    Die Staatsschreiberin:  
Carmen Walker Späh            Kathrin Arioli

---

## **Verordnung zum EG KVG (VEG KVG)**

(vom 25. März 2020)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 1 Abs. 2 und 4, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und § 23 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 1919 (EG KVG),

*beschliesst:*

### **1. Abschnitt: Anspruchsberechtigte Personen**

§ 1. Der Kanton gewährt folgenden nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) versicherungspflichtigen und entsprechend versicherten Personen eine Prämienverbilligung:

- a. Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder melderechtlicher Niederlassung im Kanton (Wohnsitz),
- b. Personen, die sich im Kanton aufhalten und über eine Kurzaufenthalts- oder eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, die mindestens drei Monate gültig ist,
- c. Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen (EU-/EFTA-Staat) wohnen und zu einer der folgenden Personenkategorien gehören:
  1. Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit melderechtlichem Aufenthalt im Kanton Zürich,
  2. Grenzgängerinnen und Grenzgänger ohne melderechtlichen Aufenthalt in einem Kanton und mit Arbeitsort im Kanton Zürich,
  3. Bezügerinnen und Bezüger einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung, wenn sie ihren letzten schweizerischen Wohnsitz im Kanton Zürich hatten,
  4. Familienangehörige gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) der Personen gemäss Ziff. 1–3.

## 2. Abschnitt: Höhe der Prämienverbilligung

### A. Eigenanteil und Referenzprämie

§ 2. <sup>1</sup> Vor Beginn des Prämienverbilligungsverfahrens legt der Regierungsrat den Kantonsbeitrag als Anteil des Bundesbeitrags vorläufig fest. Gestützt darauf bestimmt die Gesundheitsdirektion den vorläufigen Eigenanteilssatz. Eigenanteilssatz

<sup>2</sup> Vor Beginn der provisorischen Bestimmung der Prämienverbilligungen legt der Regierungsrat den Betrag des Kantonsbeitrags und den Eigenanteilssatz definitiv fest. Änderungen gemäss § 3 Abs. 2 Satz 2 EG KVG bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Für Verheiratete und Personen in eingetragener Partnerschaft, die rechtlich oder tatsächlich getrennt sind, gilt der Eigenanteilssatz von 80% gemäss § 3 Abs. 3 EG KVG.

<sup>4</sup> Soweit die Prämienverbilligung von Kindern gemäss § 6 Abs. 1 EG KVG gemeinsam mit jener ihrer Eltern oder eines Elternteils zu bestimmen ist, gilt für sie der Eigenanteilssatz der Eltern oder des Elternteils.

§ 3. <sup>1</sup> Bei in der Schweiz wohnhaften Personen entspricht die Referenzprämie 60% der regionalen Durchschnittsprämie (RDP), wobei Referenzprämien

- a. für die einstweilige Bestimmung der Prämienverbilligung vor Zustellung der Antragsformulare und für die provisorische Bestimmung der Prämienverbilligung auf die voraussichtliche RDP des Anspruchsjahres abgestellt wird,
- b. für die definitive Bestimmung der Prämienverbilligung auf die RDP des Anspruchsjahres abgestellt wird.

<sup>2</sup> Bei Personen, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen, entspricht die Referenzprämie 60% der Prämien, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf Art. 7 der Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen (VPVKEU), festgelegt hat.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat setzt eine Erhöhung der Referenzprämie gemäss § 4 Abs. 2 EG KVG zusammen mit dem Eigenanteilssatz nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

## B. Massgebendes Einkommen

Bei ordentlicher  
Veranlagung  
a. im Kanton  
Zürich

§ 4. <sup>1</sup> Bei Personen, die im Kanton ordentlich veranlagt werden, wird das massgebende Einkommen gemäss § 5 Abs. 1 EG KVG aufgrund der Steuerdaten bestimmt. In den Steuerdaten nicht erfasstes Einkommen wird hinzugerechnet.

<sup>2</sup> Die Aufrechnung der freiwilligen Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss § 5 Abs. 1 lit. b EG KVG wird um 7,5% der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit reduziert, höchstens aber um die Höhe dieser Beiträge.

b. in einem  
anderen Kanton

§ 5. Bei Personen, die in einem anderen Kanton ordentlich veranlagt werden, entspricht das massgebende Einkommen 90% des steuerbaren Gesamteinkommens gemäss den Steuerdaten für die direkte Bundessteuer, zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens, soweit das Vermögen die Freibeträge nach § 5 Abs. 1 lit. d EG KVG übersteigt. In den Steuerdaten nicht erfasstes Einkommen wird hinzugerechnet.

c. massgebende  
Steuerdaten

§ 6. <sup>1</sup> Bei der provisorischen Bestimmung der Prämienverbilligung wird auf die aktuellsten, höchstens vier Jahre hinter dem Anspruchsjahr zurückliegenden Steuerdaten abgestellt.

<sup>2</sup> Liegen für ein Jahr eine Steuererklärung und eine Steuereinschätzung vor, wird auf die Steuereinschätzung abgestellt.

<sup>3</sup> Bei der definitiven Bestimmung der Prämienverbilligung wird auf die Steuereinschätzung des Anspruchsjahres abgestellt.

Bei Quellen-  
steuerveranla-  
gung im Kanton

§ 7. <sup>1</sup> Bei Personen, die im Kanton Zürich an der Quelle besteuert werden, wird das Bruttoeinkommen gemäss den Vorgaben des Quellensteuerrechts in steuerbares Einkommen umgerechnet.

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich 10% des Vermögens, soweit das Vermögen die Freibeträge nach § 5 Abs. 1 lit. d EG KVG übersteigt. Von der Quellensteuer nicht erfasstes Einkommen wird hinzugerechnet.

<sup>3</sup> Bei der provisorischen Bestimmung der Prämienverbilligung wird auf das Einkommen im vorletzten Jahr zum Anspruchsjahr und das Vermögen am 31. Dezember des vorletzten Jahres zum Anspruchsjahr abgestellt.

<sup>4</sup> Bei der definitiven Bestimmung der Prämienverbilligung wird auf die Steuerdaten des Anspruchsjahres abgestellt.

§ 8. <sup>1</sup> Bei Personen, die weder in der Schweiz ordentlich veranlagt noch im Kanton Zürich an der Quelle besteuert werden, entspricht das massgebende Einkommen 80% des Bruttoeinkommens, zuzüglich 10% des Vermögens, soweit das Vermögen die Freibeträge nach § 5 Abs. 1 lit. d EG KVG übersteigt. Übrige Fälle

<sup>2</sup> Bei der provisorischen Bestimmung der Prämienverbilligung wird auf das Einkommen im vorletzten Jahr zum Anspruchsjahr und das Vermögen am 31. Dezember des vorletzten Jahres zum Anspruchsjahr abgestellt.

<sup>3</sup> Bei der definitiven Bestimmung der Prämienverbilligung wird auf die Einkommens- und Vermögensdaten des Anspruchsjahres abgestellt. Fehlen solche Daten zum Anspruchsjahr, wird ersatzweise auf ältere Daten abgestellt.

§ 9. <sup>1</sup> Hat eine Person Wohnsitz im Ausland, wird das in der Schweiz erzielte Einkommen an das Preisniveau im Ausland angepasst. Anpassung  
an Preisniveau  
im Ausland

<sup>2</sup> Die Anpassung erfolgt anhand des Faktors, den das EDI gestützt auf Art. 6 Abs. 2 VPVKEU bestimmt hat.

§ 10. <sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) berücksichtigt eingereichte Steuererklärungen auch in späteren Prämienverbilligungsverfahren. Spätere  
Nutzung  
eingereicherter  
Daten

<sup>2</sup> Andere der SVA eingereichte Daten über die finanziellen Verhältnisse werden nur in den im Zeitpunkt der Einreichung hängigen Prämienverbilligungsverfahren berücksichtigt.

### **C. Mindestansprüche für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung**

§ 11. <sup>1</sup> Als junge Erwachsene gelten Personen, die am 31. Dezember des Anspruchsjahres 19–25 Jahre alt sind. Junge  
Erwachsene  
in Ausbildung

<sup>2</sup> Sie gelten als in Ausbildung stehend, wenn sie gemäss Art. 49<sup>bis</sup> und 49<sup>ter</sup> der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) in Ausbildung sind.

§ 12. <sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die günstige Krankenkassenprämie gemäss § 7 Abs. 2 EG KVG. Günstige  
Prämie

<sup>2</sup> Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland bezieht sich der Mindestanspruch auf die Prämien, die das EDI gestützt auf Art. 7 VPVKEU festgelegt hat.

Obere Grenze  
des mittleren  
Einkommens

§ 13. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die obere Grenze des mittleren Einkommens nach § 7 Abs. 3 EG KVG so fest, dass die Schwelleneffekte möglichst gering ausfallen.

<sup>2</sup> Die höhere Grenze des mittleren Einkommens gemäss § 7 Abs. 3 Satz 2 EG KVG gilt auch für einen Elternteil mit erwachsenen Kindern in Ausbildung, die tiefere Grenze auch für einen Elternteil mit ausschliesslich minderjährigen Kindern.

<sup>3</sup> Ist eine junge erwachsene Person in Ausbildung verheiratet, lebt sie in eingetragener Partnerschaft oder hat sie ein Kind, gilt die ordentliche Grenze des mittleren Einkommens gemäss § 7 Abs. 3 Satz 1 EG KVG.

#### **D. Gemeinsame Bestimmung der Prämienverbilligung**

Eltern und  
minderjährige  
Kinder  
a. Voraus-  
setzungen

§ 14. Die Prämienverbilligung der Eltern oder des Elternteils und eines Kindes wird gemeinsam bestimmt, wenn das Kind am 31. Dezember des Anspruchsjahres höchstens 18 Jahre alt ist und es mit den Eltern bzw. dem Elternteil im gleichen Haushalt lebt.

b. Einkommen  
und Vermögen  
minderjähriger  
Kinder

§ 15. <sup>1</sup> Liegen für ein minderjähriges Kind eigene Steuerdaten vor, werden Einkommen und Vermögen des Kindes bei der gemeinsamen Bestimmung der Prämienverbilligung nach § 6 Abs. 1 lit. b–d EG KVG nicht berücksichtigt. Ist das massgebende Einkommen des Kindes höher als eine einfache volle AHV-Rente, erhält es keine Prämienverbilligung.

<sup>2</sup> Liegen für ein minderjähriges Kind keine eigenen Steuerdaten vor, können die Eltern bzw. der Elternteil verlangen, dass das Kind von der gemeinsamen Bestimmung der Prämienverbilligung ausgenommen wird, wenn das Vermögen des Kindes mehr als Fr. 100 000 beträgt.

Eltern  
und junge  
Erwachsene  
in Ausbildung  
a. Voraus-  
setzungen

§ 16. <sup>1</sup> Die Eltern von jungen Erwachsenen in Ausbildung gelten insbesondere dann als unterhaltspflichtig im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. e Ziff. 2 EG KVG, wenn für das Kind eine Ausbildungszulage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) bezogen wird.

<sup>2</sup> Für junge Erwachsene in Ausbildung, die gemeinsam mit der Ehepartnerin oder dem Ehepartner oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner besteuert werden, wird die Prämienverbilligung gemeinsam mit der Partnerin oder dem Partner bestimmt.

<sup>3</sup> Werden die Eltern von jungen Erwachsenen in Ausbildung nicht gemeinsam besteuert, gelten § 6 Abs. 1 lit. c und d EG KVG und § 17 dieser Verordnung sinngemäss.

§ 17. <sup>1</sup> Bei der Bestimmung der Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen in Ausbildung werden auch die Referenzprämien und massgebenden Einkommen der Eltern einschliesslich minderjähriger Kinder berücksichtigt, wenn auch die Eltern eine Prämienverbilligung im Kanton Zürich beantragt haben.

b. Bestimmung der Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen

<sup>2</sup> Haben die Eltern im Kanton Zürich keine Prämienverbilligung beantragt, werden bei der Bestimmung der Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen in Ausbildung die Referenzprämien und massgebenden Einkommen nur der Eltern, nicht aber jene weiterer Kinder berücksichtigt.

<sup>3</sup> Haben die Eltern Wohnsitz in einem anderen Kanton, richten sich ihre Referenzprämien nach der Prämienregion der oder des jungen Erwachsenen in Ausbildung.

<sup>4</sup> Haben die Eltern Wohnsitz im Ausland, entsprechen die Referenzprämien 60% der Prämie, die das EDI gestützt auf Art. 7 VPVKEU festgelegt hat.

§ 18. Bei der Bestimmung der Prämienverbilligung der Eltern oder des Elternteils werden auch die Referenzprämien und massgebenden Einkommen derjenigen jungen erwachsenen Kinder in Ausbildung berücksichtigt, die im Kanton eine Prämienverbilligung beantragt haben.

c. Bestimmung der Prämienverbilligung der Eltern oder des Elternteils

§ 19. <sup>1</sup> Ist die Prämienverbilligung für mehrere Personen, die teils in der Schweiz, teils im Ausland wohnen, gemeinsam zu bestimmen, erfolgt die Bestimmung der Prämienverbilligung auf der Grundlage des Schweizer Preisniveaus und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Preisniveaus der Schweiz und des ausländischen Staats.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und im Ausland

<sup>2</sup> Die Umrechnung erfolgt anhand des Faktors, den das EDI gestützt auf Art. 6 Abs. 2 VPVKEU bestimmt hat.

### 3. Abschnitt: Ordentliches Verfahren

#### A. Vorbereitung

§ 20. <sup>1</sup> Im Vorjahr zum Anspruchsjahr bezieht die SVA aus den kantonalen Steuerregistern zu allen dort geführten natürlichen Personen die Daten, die zu deren Identifikation erforderlich sind, insbesondere den Namen und die AHV-Versichertennummer.

Datenbezug aus den Steuerregistern

<sup>2</sup> Bei Personen, die der ordentlichen Steuerveranlagung unterstehen, bezieht die SVA zudem diejenigen Positionen der Steuereinschätzungen, die sie für die Bestimmung der Prämienverbilligung benötigt. Davon ausgenommen sind Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse für eine Prämienverbilligung ausser Betracht fallen.

<sup>3</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterstehen, bezieht die SVA zudem Daten über das Bruttoeinkommen sowie den anwendbaren Steuertarif.

<sup>4</sup> Die SVA bezieht diese Angaben für die vier hinter dem Anspruchsjahr liegenden Jahre.

Datenbezug  
aus der KEP

§ 21. <sup>1</sup> Die SVA bezieht für folgende Personen Daten aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP):

- a. Personen, die aufgrund der Steuerdaten möglicherweise Anspruch auf Prämienverbilligung haben,
- b. Personen, die im Anspruchsjahr das 19. oder 20. Altersjahr vollenden,
- c. Personen, auf die aufgrund von Daten nach Abs. 2 lit. m, n und q zu Personen nach Abs. 1 lit. a oder b verwiesen wird.

<sup>2</sup> Zu diesen Personen bezieht die SVA folgende Identifikatoren und Merkmale samt zugehörigen Teilmerkmalen:

- a. AHV-Versichertennummer,
- b. Name und Vornamen,
- c. Geburtsdatum,
- d. Geschlecht,
- e. Zivilstand,
- f. Todesdatum,
- g. Ausländerkategorie,
- h. Meldegemeinde und Meldeverhältnis,
- i. Zuzugsdatum, Herkunftsort, Wegzugsdatum und Zielort,
- j. Zustelladresse und Wohnadresse,
- k. Umzugsdatum,
- l. Gebäudeidentifikator und Wohnungsidentifikator,
- m. Ehe oder eingetragene Partnerschaft,
- n. Kindesverhältnisse,
- o. Datum Zivilstandsereignis,
- p. Haushaltsnummer,
- q. amtlicher Name des Vaters und der Mutter / der Elternteile bei der Geburt.



§ 22. Die SVA bildet Personengruppen, für welche die Prämienverbilligung gemäss § 6 Abs. 1 lit. a–d EG KVG gemeinsam zu bestimmen ist.

Gruppenbildung

## B. Antragstellung

§ 23. <sup>1</sup> Die SVA stellt den Personen, die gemäss vorläufiger Berechnung Anspruch auf Prämienverbilligung haben, ein Antragsformular samt Erläuterungen zu. Sie weist sie auf das Melderecht, die Meldepflicht und die Möglichkeit der Prämienübernahme gemäss §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 15 Abs. 1 EG KVG hin.

Zustellung des Antragsformulars

<sup>2</sup> Personengruppen, deren Prämienverbilligung gemeinsam zu bestimmen ist, stellt sie nur ein Antragsformular zu. Junge Erwachsene in Ausbildung erhalten ein eigenes Antragsformular.

§ 24. <sup>1</sup> Junge Erwachsene geben auf dem Antragsformular an, ob und bis wann sie in Ausbildung stehen.

Angaben und Unterlagen von jungen Erwachsenen

- <sup>2</sup> Stehen sie in Ausbildung, reichen sie folgende Unterlagen ein:
- a. aktuellste, höchstens vier Jahre hinter dem Anspruchsjahr zurückliegende Steuerveranlagung, ersatzweise Steuererklärung der Eltern, falls die Eltern
    1. der ordentlichen Steuerveranlagung unterstehen und
    2. in einem anderen Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz haben oder ihn vor höchstens drei Jahren in den Kanton Zürich verlegt haben,
  - b. Ausweise über das gesamte Einkommen der Eltern im vorletzten Jahr zum Anspruchsjahr, wenn diese in einem anderen Kanton an der Quelle besteuert werden oder im Ausland wohnen,
  - c. Ausweise über das gesamte Vermögen der Eltern am Ende des vorletzten Jahres zum Anspruchsjahr, wenn diese im Kanton Zürich oder in einem anderen Kanton an der Quelle besteuert werden oder im Ausland wohnen,
  - d. aktuelle, von der Ausbildungseinrichtung ausgestellte Bescheinigung über das Vorliegen der Ausbildung gemäss Art. 49<sup>bis</sup> und 49<sup>ter</sup> AHVV.

## C. Provisorische Bestimmung der Prämienverbilligung

§ 25. Aufgrund der Anträge bereinigt die SVA die Gruppenbildung gemäss § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG.

Ergänzung der Gruppenbildung

Provisorische  
Bestimmung  
der Prämien-  
verbilligung

§ 26. <sup>1</sup> Die SVA aktualisiert ihre Steuer- und KEP-Daten und bestimmt auf dieser Grundlage die provisorische Prämienverbilligung.

<sup>2</sup> Sie teilt den Krankenversicherern und den Versicherten bis 15. November die Beträge mit, die sie im Anspruchsjahr als Prämienverbilligung vergüten wird. Die Vergütung entspricht 80% der provisorischen Prämienverbilligung nach Abs. 1.

#### **D. Definitive Bestimmung der Prämienverbilligung**

Im Allgemeinen

§ 27. <sup>1</sup> Die SVA aktualisiert ihre Steuer- und KEP-Daten quartalsweise.

<sup>2</sup> Beruht die Berechnung der provisorischen Prämienverbilligung auf Daten der ordentlichen Veranlagung im Kanton, wird die Prämienverbilligung definitiv bestimmt, sobald die Steuereinschätzung des Anspruchsjahres vorliegt.

<sup>3</sup> Beruht die Berechnung der provisorischen Prämienverbilligung auf Daten der Quellenbesteuerung im Kanton, wird die Prämienverbilligung im zweiten Folgejahr zum Anspruchsjahr auf der Grundlage der Daten des Anspruchsjahres definitiv bestimmt.

<sup>4</sup> Beruht die Berechnung der provisorischen Prämienverbilligung auf anderen Daten, wird die Prämienverbilligung anhand dieser Daten definitiv bestimmt.

<sup>5</sup> Ist die definitive Prämienverbilligung höher als die vergütete provisorische Prämienverbilligung, wird dem Krankenversicherer die Differenz zuhanden der versicherten Person vergütet. Ist sie tiefer, wird dem Krankenversicherer die Differenz zulasten der versicherten Person in Rechnung gestellt.

Bei jungen  
Erwachsenen

§ 28. <sup>1</sup> Bei jungen Erwachsenen, die ein Erwerbseinkommen höchstens im Betrag der maximalen vollen Altersrente der AHV erzielten, prüft die SVA, ob für sie eine Ausbildungszulage gemäss FamZG bezogen worden ist.

<sup>2</sup> Wurde eine Ausbildungszulage bezogen, gilt diese Person als in Ausbildung stehend.

<sup>3</sup> Wurde für sie keine Ausbildungszulage bezogen, kann die antragstellende Person auf andere Weise nachweisen, dass sie gemäss Art. 49<sup>bis</sup> und 49<sup>ter</sup> AHVV in Ausbildung stand.

## 4. Abschnitt: Änderung der Verhältnisse

### A. Allgemeines

§ 29. <sup>1</sup> Ändern sich die Grundlagen für die Bestimmung der Prämienverbilligung am ersten Tag eines Monats, wird die Prämienverbilligung ab diesem Tag neu bestimmt. Zeitliche Wirkung einer Veränderung

<sup>2</sup> Ändern sich die Grundlagen an einem anderen Tag des Monats, wird die Prämienverbilligung ab Beginn des Folgemonats neu bestimmt.

<sup>3</sup> Passt eine Krankenversicherung die Prämien auf einen bestimmten Tag eines Monats an, wird auch die Prämienverbilligung auf dieses Datum angepasst.

§ 30. Stellt eine Person ausserhalb des ordentlichen Verfahrens Antrag auf Ausrichtung oder Änderung einer Prämienverbilligung, gilt der Antrag als für alle Jahre gestellt, für die zu diesem Zeitpunkt Antrag gestellt werden kann. Zeitlicher Geltungsbereich eines Antrags

### B. Änderung der persönlichen Verhältnisse

§ 31. <sup>1</sup> Führt die Änderung der persönlichen Verhältnisse zu einer Verminderung der provisorisch bestimmten Prämienverbilligung um mindestens Fr. 1200 pro Jahr, meldet die Person die Änderung der SVA. Meldepflicht

<sup>2</sup> Ist die Prämienverbilligung mehrerer Personen gemeinsam zu bestimmen, gilt dieser Betrag für die ganze Gruppe.

§ 32. <sup>1</sup> Verlegt eine Person ihren Wohnsitz in eine andere Prämienregion des Kantons, kann sie im Umzugsjahr die Anpassung der provisorisch bestimmten Prämienverbilligung ab Umzug beantragen. Wohnsitzwechsel  
a. innerhalb des Kantons

<sup>2</sup> Führt der Umzug zu einer tieferen provisorischen Prämienverbilligung, besteht keine Meldepflicht nach § 31 Abs. 1.

§ 33. <sup>1</sup> Verlegt eine Person ihren Wohnsitz aus einem anderen Kanton in den Kanton Zürich, kann sie ab Beginn bis 31. März des Folgejahres eine Prämienverbilligung für das Folgejahr beantragen. b. Zuzug aus einem anderen Kanton

<sup>2</sup> Untersteht sie der ordentlichen Steuerveranlagung, reicht sie die Steuererklärung des Zuzugsjahres ein.

<sup>3</sup> Untersteht sie der Quellenbesteuerung, reicht sie den Lohnausweis des Zuzugsjahres ein, deklariert ihr Vermögen am Ende des Zuzugsjahres und belegt dieses auf Verlangen.

c. Wegzug  
in einen anderen  
Kanton

§ 34. <sup>1</sup> Verlegt eine Person ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton, richtet sich die Prämienverbilligung für das Wegzugsjahr nach der bisherigen Prämienregion.

<sup>2</sup> Es besteht keine Meldepflicht nach § 31 Abs. 1.

<sup>3</sup> Untersteht die Person der ordentlichen Steuerveranlagung, erfolgt die definitive Bestimmung der Prämienverbilligung aufgrund der Steuerveranlagung des Vorjahres zum Wegzugsjahr.

d. Zuzug aus  
dem Ausland

§ 35. <sup>1</sup> Begründet eine versicherte Person Wohnsitz im Kanton, ohne zuvor Wohnsitz in der Schweiz gehabt zu haben, kann sie ab Beginn bis 31. März des Folgejahres eine Prämienverbilligung ab Zuzug beantragen.

<sup>2</sup> Untersteht sie der ordentlichen Veranlagung, reicht sie die Steuererklärung des Zuzugsjahres ein.

<sup>3</sup> Untersteht sie der Quellenbesteuerung, reicht sie den Lohnausweis des Zuzugsjahres ein, deklariert ihr Vermögen am Ende des Zuzugsjahres und belegt dieses auf Verlangen.

e. Wegzug ins  
Ausland

§ 36. <sup>1</sup> Gibt eine Person ihren Wohnsitz im Kanton Zürich auf, ohne in einem anderen Kanton Wohnsitz zu begründen, endet die Prämienverbilligung mit dem Wegzug. § 1 lit. c bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Es besteht keine Meldepflicht nach § 31 Abs. 1.

Abschluss der  
Ausbildung  
a. Prämien-  
verbilligung bis  
Ausbildungs-  
abschluss

§ 37. <sup>1</sup> Schliesst eine junge erwachsene Person ihre Ausbildung ab, endet ihre Prämienverbilligung. Ein Antrag auf Prämienverbilligung für das Folgejahr fällt dahin.

<sup>2</sup> Die definitive Prämienverbilligung bis zum Ausbildungsabschluss wird bestimmt

a. bei der Person, die ihre Ausbildung abgeschlossen hat, aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Vorjahres zum Jahr des Ausbildungsabschlusses,

b. bei den Eltern oder dem Elternteil aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde.

b. Prämien-  
verbilligung  
ab Ausbildungs-  
abschluss

§ 38. <sup>1</sup> Eine junge erwachsene Person, die ihre Ausbildung abgeschlossen hat, kann ab Beginn bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf Prämienverbilligung für die Zeit ab Ausbildungsabschluss stellen. Die SVA informiert die Betroffenen darüber.

<sup>2</sup> Untersteht die Person der ordentlichen Steuerveranlagung, reicht sie mit dem Antrag die Steuererklärung des Jahres des Ausbildungsabschlusses ein. Untersteht sie der Quellenbesteuerung, reicht sie den Lohnausweis dieses Jahres ein, deklariert ihr Vermögen am Ende dieses Jahres und belegt das Vermögen auf Verlangen.

<sup>3</sup> Die provisorische und die definitive Prämienverbilligung ab Ausbildungsabschluss werden bestimmt aufgrund

- a. des im ganzen Jahr des Ausbildungsabschlusses erzielten Einkommens, abzüglich des bis zum Ausbildungsabschluss erzielten Einkommens, das aufgrund der Daten des Vorjahres zum Jahr des Ausbildungsabschlusses bestimmt wird,
- b. des Vermögens am Ende des Jahres des Ausbildungsabschlusses.

§ 39. <sup>1</sup> Mit der Wiederaufnahme der Ausbildung endet die Prämienverbilligung. Ein Antrag auf Prämienverbilligung für das Folgejahr fällt dahin.

Wieder-  
aufnahme der  
Ausbildung  
a. Prämien-  
verbilligung  
bis Wieder-  
aufnahme

<sup>2</sup> Die definitive Prämienverbilligung bis zur Wiederaufnahme der Ausbildung wird aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Vorjahres zum Jahr der Wiederaufnahme bestimmt.

§ 40. <sup>1</sup> Eine junge erwachsene Person, die ihre Ausbildung wieder-  
angenommen hat, kann ab Beginn bis 31. März des Folgejahres einen  
Antrag auf Prämienverbilligung für die Zeit ab Wiederaufnahme stel-  
len. Die Prämienverbilligung wird ab dann gemeinsam mit jener der  
Eltern oder des Elternteils bestimmt.

b. Prämien-  
verbilligung  
ab Wieder-  
aufnahme

<sup>2</sup> § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Die provisorische und die definitive Prämienverbilligung für die  
Zeit ab Wiederaufnahme der Ausbildung werden bestimmt

- a. bei der in Ausbildung stehenden Person aufgrund
  1. des im ganzen Jahr der Wiederaufnahme erzielten Einkommens,  
abzüglich des bis zur Wiederaufnahme erzielten Einkommens,  
das aufgrund der Daten des Vorjahres zum Jahr der Wiederauf-  
nahme bestimmt wird,
  2. des Vermögens am Ende des Jahres der Wiederaufnahme,
- b. bei den Eltern oder dem Elternteil aufgrund der finanziellen Ver-  
hältnisse des Jahres der Wiederaufnahme.

§ 41. <sup>1</sup> Beginnt oder endet die gemeinsame Bestimmung der Prä-  
mienverbilligung gemeinsam besteuert Personen gemäss § 6 Abs. 1  
lit. a und b EG KVG, bleiben die provisorischen Prämienverbilligungen  
des Änderungsjahres unverändert. Bereits gestellte Anträge auf Prä-  
mienverbilligung für das Folgejahr fallen dahin.

Beginn und  
Ende einer  
Ehe oder ein-  
getragenen  
Partnerschaft

<sup>2</sup> Die Personen können ab Beginn bis 31. März des Folgejahres eine  
Prämienverbilligung für das Folgejahr beantragen. Die SVA informiert  
die Betroffenen darüber.

<sup>3</sup> Unterstehen die Personen der ordentlichen Steuerveranlagung, reichen sie mit dem Antrag die Steuererklärungen des Änderungsjahres ein. Unterstehen sie der Quellenbesteuerung, reichen sie die Lohnausweise des Änderungsjahres ein, deklarieren ihr Vermögen am Ende des Änderungsjahres und belegen dieses auf Verlangen.

<sup>4</sup> Die definitive Prämienverbilligung des Änderungsjahres und die provisorische Prämienverbilligung des Folgejahres beruhen auf den Steuerdaten des Änderungsjahres.

Geburt eines Kindes

§ 42. <sup>1</sup> Beziehen die Eltern im Jahr der Geburt des Kindes eine Prämienverbilligung, wird diese im Geburtsjahr von Amtes wegen auf das Neugeborene ausgedehnt. Ein für das Folgejahr gestellter Antrag auf Prämienverbilligung wird entsprechend erweitert. Allfällige Veränderungen der finanziellen Verhältnisse werden nicht von Amtes wegen berücksichtigt.

<sup>2</sup> Beziehen die Eltern im Geburtsjahr keine Prämienverbilligung, können sie ab Beginn bis 31. März des Folgejahres eine solche für die Zeit ab Geburt beantragen. Unterstehen sie der ordentlichen Veranlagung, reichen sie die Steuererklärung des Geburtsjahres ein. Unterstehen sie der Quellenbesteuerung, reichen sie die Lohnausweise des Geburtsjahres ein, deklarieren ihr Vermögen am Ende des Geburtsjahres und belegen dieses auf Verlangen.

<sup>3</sup> Die Regelungen gelten sinngemäss für den Elternteil nach § 6 Abs. 1 lit. c oder d EG KVG.

Tod einer Person

a. im Allgemeinen

§ 43. Mit dem Tod einer Person endet die Prämienverbilligung.

b. bei Paaren

§ 44. <sup>1</sup> Bei Verheirateten oder Personen in eingetragener Partnerschaft bleibt die provisorische Prämienverbilligung der überlebenden Person für das Todesjahr unverändert.

<sup>2</sup> Ein für das Folgejahr gestellter Antrag fällt dahin. Die überlebende Person kann ab Beginn bis 31. März des Folgejahres für das Folgejahr einen neuen Antrag stellen. Die SVA informiert die Betroffenen darüber.

<sup>3</sup> Untersteht die überlebende Person der ordentlichen Steuerveranlagung, reicht sie mit dem Antrag die Steuererklärung des Todesjahres ab Todesfall ein. Untersteht sie der Quellenbesteuerung, reicht sie Lohnausweise ein, aus denen sich das Einkommen ab Todesfall ergibt, deklariert das Vermögen am Ende des Todesjahres und belegt dieses auf Verlangen.

<sup>4</sup> Die provisorische Prämienverbilligung des Folgejahres wird aufgrund der Steuerdaten gemäss Abs. 3 bestimmt.

<sup>5</sup> Die definitive Prämienverbilligung für das Todesjahr bis zum Todesfall wird aufgrund der Steuerdaten des Paares für diesen Zeitraum bestimmt. Die definitive Prämienverbilligung für das Todesjahr ab Todesfall wird aufgrund der Steuerdaten der überlebenden Person für diesen Zeitraum bestimmt.

### C. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

§ 45. <sup>1</sup> Sinkt das Bruttoeinkommen einer Person um mindestens Fr. 10 000 pro Jahr, kann sie ab Beginn bis 31. März des Folgejahres die Anpassung der oder die Ausrichtung einer provisorischen Prämienverbilligung für das Änderungsjahr beantragen.

Melderecht und  
Meldepflicht

<sup>2</sup> Erhöht sich das Bruttoeinkommen einer Person, die Prämienverbilligung bezieht, um mindestens Fr. 10 000 pro Jahr, meldet sie dies der SVA nach Eintritt der Änderung.

<sup>3</sup> Ist die Prämienverbilligung mehrerer Personen gemeinsam zu bestimmen, gelten die Beträge nach Abs. 1 und 2 für die ganze Gruppe.

§ 46. <sup>1</sup> Untersteht die Person der ordentlichen Steuerveranlagung, reicht sie die Steuererklärung des Änderungsjahres ein. Untersteht sie der Quellenbesteuerung, reicht sie den Lohnausweis des Änderungsjahres ein.

Neubestimmung  
der Prämien-  
verbilligung

<sup>2</sup> Die SVA bestimmt die Prämienverbilligungen des Änderungsjahres und des Folgejahres gestützt auf das veränderte Einkommen neu.

### 5. Abschnitt: Besondere Versichertengruppen

§ 47. <sup>1</sup> Hat eine Person im Kanton Zürich Anspruch auf Ergänzungsleistungen, vergütet die SVA dem Krankenversicherer den Betrag der Ergänzungsleistungen, jedoch

Personen mit  
Anspruch auf  
Ergänzungs-  
leistungen

- a. mindestens 60% der RDP bei Erwachsenen und mindestens 80% einer günstigen Prämie gemäss § 12 bei minderjährigen Kindern,
- b. höchstens 100% der RDP.

<sup>2</sup> Die Vergütung beträgt in jedem Fall höchstens die im Einzelfall geschuldete Krankenkassenprämie.

<sup>3</sup> Die SVA teilt der für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen zuständigen Stelle (Durchführungsstelle) die Höhe der Krankenkassenprämien der Personen mit, die Ergänzungsleistungen beziehen. Die Durchführungsstelle bestimmt die Prämienübernahme nach Abs. 1 und teilt deren Höhe sowie Beginn und Ende des Bezugs der Ergänzungsleistungen der SVA mit.

<sup>4</sup> Die Prämienübernahme eines Jahres wird im Folgejahr fortgesetzt, bis die Durchführungsstelle die Höhe der Prämienübernahme für das Folgejahr bestimmt hat.

Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe  
a. Antrag auf Prämienverbilligung

§ 48. Beantragt eine Person mit Anspruch auf Sozialhilfe die Übernahme der durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämie (Prämienrest) gemäss § 15 EG KVG, ohne dass bereits ein Antrag auf Prämienverbilligung gestellt worden ist, fordert die Gemeinde die Person auf, dies nachzuholen, oder beantragt die Gemeinde die Prämienverbilligung für diese Person.

b. Informationsaustausch zwischen SVA und Gemeinde

§ 49. <sup>1</sup> Die SVA teilt der Gemeinde umgehend die Höhe der Prämienverbilligung der Person mit.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die SVA umgehend über Beginn und Ende des Zeitraums, während dessen sie den Prämienrest einer Person übernimmt.

<sup>3</sup> Der Datenaustausch erfolgt elektronisch. Die SVA bestimmt die Form und die technischen Modalitäten nach Anhörung der Gemeinden.

c. rückwirkende Übernahme des Prämienrests

§ 50. Die Gemeinde kann die Prämienreste rückwirkend bis zu zwei Jahren übernehmen, sofern

- a. für die entsprechenden Forderungen des Krankenversicherers keine Verlustscheine vorliegen,
- b. keine weiteren Forderungen des Krankenversicherers mehr bestehen und
- c. während der Zeit, für welche die Prämienreste übernommen werden sollen, das nach Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht gewährleistet war.

d. Verzicht auf definitive Bestimmung der Prämienverbilligung

§ 51. Für die Zeit, während der für eine Person der Prämienrest übernommen wird, erfolgt keine definitive Bestimmung der Prämienverbilligung.

Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

§ 52. <sup>1</sup> Asylsuchende haben Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn sie keine Leistungen der Asylfürsorge beziehen.



<sup>2</sup> Personen, denen Asyl gewährt wurde (Flüchtlinge mit Asylgewährung), haben Anspruch auf Prämienverbilligung oder auf Prämienübernahme. Hält sich eine solche Person in einem kantonalen Durchgangszentrum auf, ist das Kantonale Sozialamt (KSA) für die Prämienübernahme gemäss § 15 EG KVG zuständig. Die Gesundheitsdirektion vergütet dem KSA die Prämienübernahmen.

<sup>3</sup> Die Regelungen gemäss Abs. 2 gelten auch für Personen, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllen, aber wegen Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach Art. 53 oder 54 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 kein Asyl erhalten (vorläufig aufgenommene Flüchtlinge).

<sup>4</sup> Personen mit abgewiesenem Asylgesuch, deren Wegweisung unmöglich, nicht zumutbar oder unzulässig ist (vorläufig Aufgenommene), haben Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn sie keine Leistungen der Asylfürsorge beziehen oder wenn sie vor mehr als sieben Jahren in die Schweiz eingereist sind.

<sup>5</sup> Personen mit negativem Asylentscheid und rechtskräftiger Wegweisung werden durch das KSA bei einem Krankenversicherer versichert. Die Personen erhalten keine Prämienverbilligung. Die Gesundheitsdirektion vergütet dem KSA die Krankenkassenprämien ab dem zweiten Jahr nach Rechtskraft der Wegweisung.

§ 53. Schliesst das KSA für eine Person mit Anspruch auf Nothilfe eine Krankenversicherung ab oder übernimmt das KSA oder eine andere kantonale Stelle für solche Personen die Prämien, vergütet die Gesundheitsdirektion der zahlenden Stelle die Krankenkassenprämie.

Personen mit  
Anspruch auf  
Nothilfe

## 6. Abschnitt: Information und Abrechnung

§ 54. <sup>1</sup> Die SVA teilt einer Gemeinde auf Anfrage mit, welche ihrer Einwohnerinnen und Einwohner eine Prämienverbilligung erhalten und wie hoch diese ist.

Information der  
Gemeinden

<sup>2</sup> Sie teilt der zuständigen Gemeinde bei folgenden Personen die Einleitung einer Betreuung gemäss § 27 Abs. 2 EG KVG mit:

- a. Personen, bei denen die Gemeinde die Prämienreste gemäss § 15 Abs. 1 EG KVG übernimmt,
- b. Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss § 14 Abs. 1 EG KVG,
- c. anderen Personen auf Anfrage der Gemeinde.

- Abrechnung und Revision  
a. SVA
- § 55. Die SVA reicht der Gesundheitsdirektion folgende Unterlagen ein:
- bis 15. Januar die Abrechnung der im Vorjahr ausgerichteten Prämienverbilligungen einschliesslich Prämienverbilligungen im Bereich der Ergänzungsleistungen (Jahresrechnung) und die Antragsstatistiken,
  - bis 15. Februar den Revisionsbericht zu den Prämienverbilligungen einschliesslich Prämienverbilligungen im Bereich der Ergänzungsleistungen,
  - bis 15. Juni den Revisionsbericht zu den von den Krankenversicherern gemeldeten Verlustscheinen.
- b. Gemeinden
- § 56. <sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen bis Ende Februar eine Abrechnung über die im Vorjahr gewährten Übernahmen der Prämienreste und die Erlöse gemäss § 15 Abs. 1 und 3 EG KVG.
- <sup>2</sup> Sie lassen die Abrechnung in sinngemässer Anwendung von §§ 142–150 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) finanztechnisch prüfen. § 145 Abs. 3 GG findet keine Anwendung.
- <sup>3</sup> Sie reichen den Prüfungsbericht des Vorjahres bis 31. Mai der Gesundheitsdirektion ein.
- <sup>4</sup> Erfolgen die Abrechnung und Berichterstattung nicht fristgerecht oder entsprechen sie nicht den Anforderungen von Bund und Kanton, kann der Kanton die Rückvergütung kürzen oder verweigern.
- Revisionsstelle
- § 57. Revisionsstelle gemäss Art. 64 a Abs. 3 KVG ist die Revisionsstelle nach Art. 25 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung.

## 7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

- Kontrolle der Versicherungspflicht  
a. Gemeinden
- § 58. <sup>1</sup> Die Gemeinden informieren Personen, die sich dort niedergelassen oder dort Aufenthalt begründet haben, über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenversicherung, insbesondere über die Möglichkeit der Prämienverbilligung.
- <sup>2</sup> Sie prüfen die Einhaltung der Versicherungspflicht und weisen Personen ohne Versicherungsschutz einem Krankenversicherer zu.
- b. Gesundheitsdirektion
- § 59. <sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion erfüllt die Aufgaben gemäss § 58 gegenüber anderen Personen, für die der Kanton zuständig ist. Dies gilt insbesondere für Personen mit Wohnort in einem EU-/EFTA-Staat gemäss Art. 6 a Abs. 1 KVG, sofern der Kanton Anknüpfungspunkt gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KVG ist.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck teilt das Migrationsamt der Gesundheitsdirektion zu Grenzgängerinnen und Grenzgängern Folgendes mit:

- a. Name und Vornamen,
- b. Geburtsdatum, Geschlecht und Zivilstand,
- c. Staatsangehörigkeit,
- d. Wohnadresse sowie Adresse des Hauptsitzes des Arbeitgebers,
- e. Einreisedatum sowie Datum des Gültigkeitsbeginns und des Gültigkeitsendes der Bewilligung.

§ 60. <sup>1</sup> Lehnt es ein Leistungserbringer gemäss Art. 44 Abs. 2 KVG ab, Leistungen nach KVG zu erbringen (Ausstand), meldet er dies der Gesundheitsdirektion. Ausstands-  
erklärungen

<sup>2</sup> Die Gesundheitsdirektion gibt Interessierten die Leistungserbringer im Ausstand bekannt.

§ 61. Die rechtskräftige Verfügung betreffend Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven gemäss Art. 230 Abs. 1 SchKG ist ein dem Verlustschein gleichgestellter Rechtstitel gemäss Art. 105 i KVV. Gleichstellung  
von Rechtstiteln

## 8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 62. <sup>1</sup> Diese Verordnung ist erstmals für das Prämienverbilligungsjahr (Anspruchsjahr) 2021 anwendbar. Anwendbares  
Recht

<sup>2</sup> Ansprüche und Verfahren bis und mit Prämienverbilligungsjahr 2020 richten sich nach dem bisherigen Recht. Insbesondere übermitteln die Gemeinden der SVA nachträgliche Anträge auf Prämienverbilligungen für diese Jahre und teilen ihr die diese Jahre betreffenden Änderungen der Berechnungsgrundlagen mit.

§ 63. <sup>1</sup> Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für welche die Änderung vom 22. März 2019 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, haben bis 31. Dezember 2023 einen Anspruch auf Vergütung von 100% der RDP. Übergangsrecht

<sup>2</sup> Die Gemeinden bewirtschaften die Verlustscheine, die sie bis zum 31. Dezember 2011 von den Krankenversicherern übernommen haben. Sie tragen die Kosten der Bewirtschaftung und überweisen dem Kanton die Hälfte des Erlöses. Die Abrechnung nach § 56 Abs. 1 umfasst auch die altrechtlichen Verlustscheine.

## **Finanzcontrollingverordnung (FCV)**

### **(Änderung vom 25. März 2020)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

### **Anhang 2**

Bestimmungen gemäss § 39 lit. d

Nr.	Erlass	Bestimmungen
LS 832.01	Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz	
	– Beiträge für die Prämienübernahme der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen	§ 14 Abs. 1
	– Beiträge für Prämienübernahme für Personen unter dem Existenzminimum	§ 15 Abs. 1
	– Entschädigung für Verlustscheine aufgrund unbezahlter Prämien und Kostenbeteiligungen	§ 27 Abs. 1

## **Wohnsitzprüfungsverordnung (WPV)**

### **(Änderung vom 25. März 2020)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Wohnsitzprüfungsverordnung vom 5. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

- § 1. Der Kanton betreibt eine Datenbank, mit der folgende öffentliche Organe die Wohnadresse einer Person feststellen können: Zweck der Datenbank
- a. die Gesundheitsdirektion  
Ziff. 1 unverändert.
  - 2. für die Prüfung von Gesuchen um Befreiung vom Krankenversicherungsobligatorium gemäss § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019,  
lit. b unverändert.
-

**Verordnung  
über die Gewährung von Nothilfe an Personen  
ohne Aufenthaltsrecht  
(Nothilfeverordnung)**

**(Änderung vom 25. März 2020)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht vom 24. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

Kranken-  
versicherung

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Es macht die Ansprüche auf Prämienübernahme gemäss § 15 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz geltend.

Abs. 4 unverändert.

---

## Begründung

### 1. Neues System der Prämienverbilligung

Am 29. April 2019 hat der Kantonsrat ein neues Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) beschlossen (vgl. ABI 2019-05-10). Er stützte sich dabei auf einen entsprechenden Antrag des Regierungsrates vom 21. September 2016 (Vorlage 5313). Mit dem Gesetz wird ein neues System zur Gewährung von Verbilligungen der Krankenkassenprämien für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eingeführt. Zu solchen Prämienverbilligungen (PV) ist der Kanton aufgrund von Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verpflichtet. Mit dem neuen System werden einerseits die Regelungen zur Bestimmung der Höhe der PV geändert (nachfolgend Abschnitt 1.1–1.3) und andererseits das Verfahren zu ihrer Ausrichtung angepasst (Abschnitt 1.4). Auch die Zuständigkeit zur Bestimmung und Ausrichtung der PV ändert sich (Abschnitt 1.5).

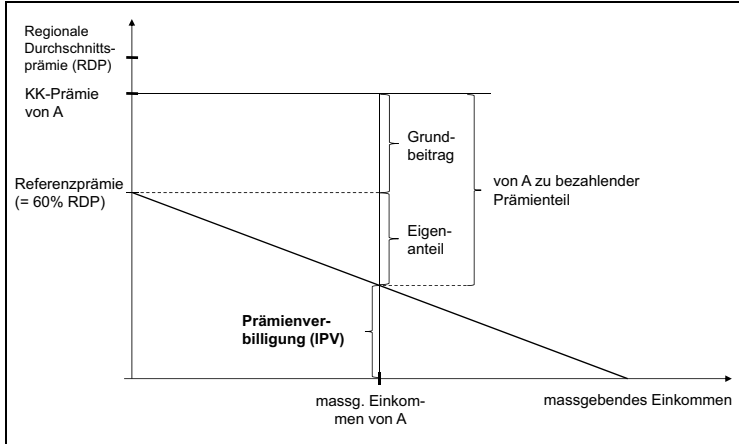
#### 1.1 Höhe der Prämienverbilligung

Gemäss dem neuen PV-System haben KVG-Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen einen Grundbeitrag und den Eigenanteil an ihren Krankenkassenprämien selbst zu übernehmen. Die Differenz zur individuell geschuldeten Krankenkassenprämie – die Prämienverbilligung – wird vom Kanton übernommen (vgl. § 3 Abs. 1 EG KVG).

Der *Grundbeitrag* entspricht der Differenz zwischen der Referenzprämie und dem Betrag der individuell geschuldeten Krankenkassenprämie. Die Referenzprämie beträgt 60% der regionalen Durchschnittsprämie (RDP; § 4 Abs. 1 EG KVG). Die RDP ist der gewichtete Durchschnitt aller Krankenkassenprämien mit tiefster Franchise. Sie wird vom Bundesrat jährlich für die drei Prämienregionen des Kantons Zürich je für Kinder, für junge Erwachsene und für (ältere) Erwachsene festgelegt (für 2020 vgl. Art. 3 Bst. a–c Verordnung des EDI vom 30. Oktober 2019 über die Durchschnittsprämien 2020 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen [SR 831.309.1]).

Der *Eigenanteil* bezeichnet denjenigen Teil der Referenzprämie, den die versicherte Person (neben dem Grundbeitrag) selbst zahlen muss. Der Eigenanteil hängt linear vom Einkommen ab: Je höher das massgebende Einkommen einer Person, desto höher der Eigenanteil der Person und desto tiefer ihre PV. Der Eigenanteil ergibt sich durch Mul-

tiplikation des massgebenden Einkommens mit dem sogenannten Eigenanteilssatz (§ 3 Abs. 1 EG KVG). Der Eigenanteilssatz wird vom Regierungsrat jährlich festgelegt (§ 3 Abs. 2 EG KVG). Grafik 1 zeigt die Zusammenhänge auf.



*Grafik 1:* Eine KVG-versicherte Person hat von ihrer tatsächlich geschuldeten Krankenkassenprämie den Grundbeitrag (= Differenz zur Referenzprämie) und den einkommensabhängigen Eigenanteil zu übernehmen. Den Rest übernimmt der Kanton als Prämienverbilligung (PV).

## 1.2 Festlegung des Eigenanteilssatzes

Der Regierungsrat legt den Eigenanteilssatz im Vorjahr zum jeweiligen Anspruchsjahr so fest, dass die für die PV zur Verfügung stehenden Mittel («PV-Topf») voraussichtlich ausgeschöpft werden (§ 3 Abs. 2 EG KVG; zum Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel vgl. Abschnitt 1.3). Je grösser der «PV-Topf» ist, desto tiefer ist der Eigenanteilssatz. Eine Senkung des Eigenanteilssatzes hat zwei Auswirkungen: Erstens vermindert sich damit der absolute Betrag des Eigenanteils, den die PV-Beziehenden übernehmen müssen; dadurch steigt ihre PV. Zweitens kommen mit einem tieferen Eigenanteilssatz auch Personen in den Genuss einer PV, die bei einem höheren Eigenanteilssatz aufgrund ihres Einkommens keinen Anspruch auf PV gehabt hätten. In Grafik 1 führt ein tieferer Eigenanteilssatz dazu, dass die schräge Linie flacher wird. Dadurch sinkt der Eigenanteil einer Person, und der Schnittpunkt der Schräge mit der horizontalen Achse wandert nach rechts.



*Beispiel:* Für eine Person A beträgt die RDP Fr. 6000. Damit liegt die Referenzprämie bei Fr. 3600 (60% von Fr. 6000). Hat die Person A ein massgebendes Einkommen von Fr. 20 000 und liegt der Eigenanteilsatz bei 20%, so beträgt ihr Eigenanteil Fr. 4000. Dieser Wert ist höher als die Referenzprämie von A, weshalb A keine PV bekommt. Liegt der Eigenanteilsatz aber bei 15%, beträgt der Eigenanteil Fr. 3000, weshalb A nun eine PV von Fr. 600 (= Fr. 3600 – Fr. 3000) erhält.

Wegen dieser Verknüpfung von Eigenanteilsatz und Anzahl PV-berechtigter Personen macht das Gesetz eine weitere Vorgabe: Es schreibt vor, dass höchstens 30% der KVG-Versicherten eine Prämienverbilligung erhalten sollen. Würde dieser Anteil der PV-Beziehenden wegen eines zu tiefen Eigenanteilsatz überschritten, müsste die grundsätzlich bei 60% einer RDP liegende Referenzprämie entsprechend erhöht werden (§ 4 Abs. 2 EG KVG). Dadurch stiege der Betrag der Prämienverbilligung pro Person, nicht aber die Zahl der PV-Beziehenden. In anderen Worten: Ist der «PV-Topf» sehr gross, darf der Eigenanteilsatz höchstens so gross sein, dass höchstens 30% der Versicherten eine PV erhalten. Reicht diese Verminderung des Eigenanteilsatzes nicht aus, um den «PV-Topf» zu leeren, muss die Referenzprämie entsprechend erhöht werden, bis der «PV-Topf» aufgebraucht ist.

### 1.3 Festlegung des Kantonsbeitrags

Die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel («PV-Topf») bestehen aus dem Bundes- und dem Kantonsbeitrag (§ 24 Abs. 1 EG KVG). Der Kantonsbeitrag beträgt im Vierjahresdurchschnitt mindestens 80% des Bundesbeitrags (§ 24 Abs. 3 EG KVG). Der Bundesbeitrag wiederum beträgt 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Er wird den Kantonen auf der Grundlage der Wohnbevölkerung und der Anzahl der Versicherten entrichtet (Art. 66 Abs. 2 und 3 KVG). § 24 Abs. 2 EG KVG sieht folgende Restriktionen für die Verwendung des Bundesbeitrags vor:

- Der Bundesbeitrag darf bei Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe nicht für die (ganze oder teilweise) Übernahme des Prämienrests (das ist die Differenz zwischen PV und geschuldeter Prämie; vgl. § 15 Abs. 1 EG KVG) verwendet werden.
- Der Bundesbeitrag darf bei Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) nicht für die «Prämienverbilligung gemäss § 14 EG KVG» verwendet werden. Wie bei den Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe soll auch hier ausgeschlossen werden, dass der Bundesbeitrag für die (ganze oder teilweise) Übernahme des Prämienrests

verwendet wird. Er soll nur eingesetzt werden für den Teil der Prämienübernahme, der einer ordentlichen PV für diese Personen entspricht.

- Schliesslich darf der Bundesbeitrag nicht für die Abgeltung des administrativen Aufwands der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) für die Durchführung der Prämienverbilligung eingesetzt werden.

Vor der Festlegung des Eigenanteilssatzes hat der Regierungsrat zu prüfen, ob mit dem vorgesehenen Eigenanteilssatz die vorstehenden Restriktionen eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, muss der Kantonsbeitrag entsprechend erhöht werden. Dadurch wird der «PV-Topf» vergrössert, was dazu führt, dass der Eigenanteilssatz gesenkt und auf diese Weise mehr PV ausgeschüttet wird. Durch die Erhöhung der PV vermindert sich auch der Aufwand für die Übernahme des Prämienrests bei den Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe oder EL. Beides unterstützt die gesetzliche Vorgabe, dass der Bundesbeitrag nur für die PV eingesetzt werden darf.

#### **1.4 Provisorische und definitive Bestimmung der Prämienverbilligung**

Die Ausrichtung der Prämienverbilligungen ist ein Massengeschäft: 2018 bearbeitete die SVA rund 206 000 PV-Gesuche und richtete rund 310 000 Personen eine PV aus. Hinzu kamen rund 51 000 EL-Beziehende, denen eine vollständige RDP ausgerichtet wurde. Um den Verwaltungsaufwand für die Bewältigung dieser grossen Fallzahlen möglichst gering zu halten, muss bei der Bestimmung der PV so weit wie möglich in automatisierter Weise auf vorhandene Registerdaten abgestellt werden. Da für die Ausrichtung einer PV die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person massgebend sind (vgl. Art. 65 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> KVG), ist es naheliegend, die Daten der Steuerregister zu nutzen. Solche Daten sind indessen nicht sehr aktuell, liegen doch am Ende des Jahres t+1 erst rund 60% der Steuerveranlagungen des Jahres t vor. Am Ende des Jahres t+2 sind es dann fast 100%. Die nur verzögert vorliegenden Steuerdaten erschweren die Beachtung der Vorgabe des Bundesrechts, wonach bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine PV «die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse» berücksichtigt werden und die PV so ausgerichtet wird, dass die «anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen» (Art. 65 Abs. 3 KVG). Diese Vorschrift bedeutet, dass die PV-Berechtigten bereits ab Beginn des betreffenden Jahres nur noch eine um die PV reduzierte Krankenkassenprämie zahlen müssen. Bis anhin wurde die PV vor Beginn des Anspruchsjahres bestimmt und den Krankenversicherern mitgeteilt, sodass die Versiche-

rer reduzierte Prämienrechnungen versenden konnten. Damit war die zweite der beiden erwähnten Anforderung des Bundesrechts erfüllt. Da bei der PV-Berechnung aber auf die aktuellsten zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Steuereinschätzungen abgestellt wurde, beruhen die Berechnungen in der Regel auf den finanziellen Verhältnissen des zwei oder drei Jahre vor dem Anspruchsjahr liegenden Jahres.

Um den bundesrechtlichen Vorgaben, wonach eine Person bereits ab Beginn eines Jahres PV bekommen soll und die PV unter Berücksichtigung der aktuellsten finanziellen Verhältnisse zu bestimmen ist, besser zu entsprechen, sieht das neue Gesetz ein System von provisorischer und definitiver Bestimmung der PV vor (§ 19 EG KVG): Im ersten Schritt wird die PV gestützt auf verhältnismässig alte und damit ungenaue Steuerdaten provisorisch bestimmt und dem Versicherten noch vor Beginn des Anspruchsjahres mitgeteilt. Sobald dann die Steuereinschätzung des betreffenden Anspruchsjahres vorliegt, wird die PV gestützt auf diese Steuerdaten definitiv berechnet und die Differenz mit dem Krankenversicherer zuhanden oder zulasten der KVG-versicherten Person abgerechnet. Ist die definitive PV tiefer als die provisorische, kommt es zu einer Rückforderung gegenüber der PV-beziehenden Person. Um solche Rückforderungen möglichst zu vermeiden, sieht das Gesetz vor, dass nur 60–80% der provisorisch bestimmten PV ausgerichtet werden (§ 19 Abs. 1 EG KVG).

## **1.5 Zuständigkeit zur Durchführung der Prämienverbilligung**

Nach geltendem Recht übermitteln die Gemeinden der SVA die Namen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Anspruch auf PV sowie Angaben über die Höhe ihres steuerbaren Einkommens. Die SVA bestimmt darauf die Höhe der PV und teilt das Ergebnis den Krankenversicherern und den Versicherten mit. Das neue Gesetz überträgt die gesamte Durchführung der PV der SVA (§ 25 Abs. 1 EG KVG). Die SVA bezieht die zur Bestimmung der PV-Berechtigten und zur Berechnung ihres Anspruchs erforderlichen Daten aus den kantonalen Steuerregistern (Register der im ordentlichen Verfahren Veranlagten und Quellensteuerregister) und aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP). Zum Teil sind weitere Daten (z. B. Ausbildungsstatus) erforderlich. Diese holt die SVA direkt bei den Versicherten ein.

## **2. Rahmen der neuen Verordnung zum EG KVG**

### **2.1 Höhere Ansprüche an die Einzelfallgerechtigkeit**

Die Bedeutung der Prämienverbilligung im politischen Umfeld wie auch für die einzelnen KVG-Versicherten hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies zeigt sich nur schon daran, dass der «PV-Topf» und die den Versicherten ausgerichteten PV-Beiträge grösser wurden. Während bei der erstmaligen Ausrichtung von Prämienverbilligungen im Jahr 2001 289 Mio. Franken zur Verfügung standen, wird es 2020 knapp 1 Mrd. Franken sein. In dieser Zeit erhöhte sich die maximale PV von Fr. 1500 auf Fr. 2436, und die Zahl der PV-Beziehenden (ohne EL-Beziehende) stieg von rund 255 000 auf rund 310 000. Für viele PV-Beziehende, insbesondere PV-beziehende Familien, führt die PV zu einer stärkeren Entlastung ihres Budgets, als dieses durch die Steuern belastet wird. Diese Faktoren führen dazu, dass die Ansprüche an die Einzelfallgerechtigkeit der Prämienverbilligung in den letzten Jahren gestiegen sind und voraussichtlich weiter steigen werden.

### **2.2 Anspruchsvolle Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben**

Die gesetzlichen Vorgaben zur Berechnung der PV sind klar: Von der geschuldeten Krankenkassenprämie hat eine Person wie dargelegt einen einkommensunabhängigen Grundbeitrag zu leisten und vom Rest jenen Teil zu übernehmen, der einem Prozentsatz ihres Einkommens entspricht. Was verbleibt, erhält sie als Prämienverbilligung. Die Umsetzung dieses Grundsatzes in die Praxis erweist sich als komplex und anspruchsvoll. Dafür gibt es verschiedene Gründe:

- *System der provisorischen und definitiven PV-Bestimmung.* Wie bereits erwähnt, wird die PV gestützt auf verhältnismässig alte, die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse nur ungenau abbildende Steuerdaten zunächst provisorisch berechnet und von diesem vorläufigen Ergebnis 80% vergütet. Die definitive Berechnung der PV erfolgt erst später gestützt auf die veranlagten Steuerdaten des betreffenden Anspruchsjahres. Dieses Verfahren ist zwar genau, aber für Beteiligten, insbesondere die SVA, aufwendig. Denn die PV muss zweimal berechnet und nach der zweiten Berechnung muss die Differenz ausgeglichen werden.
- *Inkongruenz der Registerdaten.* Wie bereits erwähnt, wird hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse einer PV-beziehenden Person in erster Linie auf die Daten der Steuerregister abgestellt. Bei der provisorischen PV-Bestimmung muss dabei zwangsläufig auf ältere Steuerdaten zugegriffen werden. Diese entsprechen oft auch in per-

sönlicher Hinsicht nicht den aktuellen Verhältnisse: Vor drei Jahren hat eine Person unter Umständen mehr verdient als heute, sie mag in der Zwischenzeit geheiratet und/oder ein Kind bekommen haben. Zwar sind die Änderungen der persönlichen Verhältnisse aus der KEP ersichtlich, aber die Steuerdaten beruhen noch auf den früheren Verhältnissen.

- *Neue kantonale Einwohnerdatenplattform.* Die Daten der kommunalen Einwohnerregister werden auf einer kantonalen Datenbank – der KEP – gespiegelt. Die KEP wurde erst in den letzten zwei Jahren aufgebaut. Der Datenbezug der SVA zur Berechnung der PV ist dabei ein Pilotprojekt. Es stellt alle Beteiligten vor grosse Herausforderungen, nicht zuletzt mit Blick auf die zu beziehende Datenmenge: Jeweils im Frühling müssen zur Prüfung der Anspruchsberechtigung in einer einzigen Abfrage die Datensätze von rund einer Million Personen aus der KEP bezogen werden.
- *Fehlende Registerdaten.* Anspruch auf PV im Kanton Zürich haben grundsätzlich Personen mit Wohnsitz im Kanton. Jedoch gibt es Fallgruppen, bei denen auch für Personen ohne Wohnsitz im Kanton eine PV zu entrichten ist oder bei denen es auf die finanziellen Verhältnisse von Personen ohne Wohnsitz im Kanton ankommt. Der erste Fall gilt beispielweise für KVG-versicherte Angehörige von Grenzgängerinnen und Grenzgängern mit Wohnsitz im Ausland. Der zweite Fall liegt beispielsweise bei Studierenden vor, deren Eltern in einem anderen Kanton wohnen, denn gemäss Gesetz müssen die finanziellen Verhältnisse der Eltern von jungen Erwachsenen in Ausbildung mitberücksichtigt werden (§ 6 Abs. 1 lit. e EG KVG). Für solche Personen liegen weder in der KEP noch in den kantonalen Steuerregistern Daten über ihre finanziellen oder persönlichen Verhältnisse vor, weshalb eine automatisierte Bearbeitung der PV-Gesuche nicht möglich sein wird.
- *Gemeinsame Bestimmung der PV.* Das Gesetz sieht für eine Reihe von Personengruppen vor, dass ihre PV gemeinsam zu bestimmen ist, insbesondere für junge Erwachsene in Ausbildung und ihre Eltern (§ 6 Abs. 1 EG KVG). In solchen Fällen müssen zunächst PV-Gruppen gebildet, d.h., die betreffenden Personen verbunden werden, was wegen Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit der Registerdaten oder wegen der Besonderheiten der einzelnen Lebenssituationen sehr anspruchsvoll sein kann.

### **2.3 Starke Bindung an die technischen Umstände**

Das Prämienverbilligungssystem steht nicht losgelöst da und kann trotz Totalrevision des EG KVG nicht vollständig neu gestaltet werden, sondern hat sich einzufügen in und anzupassen an bestehende Strukturen und Gegebenheiten. Das zeigt sich insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Daten. Wie bereits erwähnt, bezieht die SVA die Daten zur finanziellen Situation einer PV-berechtigten Person aus den kantonalen Steuerregistern und die Daten zu den persönlichen Verhältnissen dieser Person aus der KEP. Das Prämienverbilligungssystem hat nur sehr beschränkten Einfluss auf diese Register, denn diese wurden primär für andere Zwecke – so das Steuerregister – bzw. auch für sehr viele weitere Nutzungen – so die KEP – aufgebaut. Das führt zu einer beträchtlichen Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten: Es ist diesbezüglich von den bestehenden Gegebenheiten auszugehen. Das zeigt sich beispielsweise, wenn zwei Personen heiraten. Da die Personen aufgrund des Steuerrechts für das Jahr der Heirat eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen haben, liegen keine Daten über die finanziellen Verhältnisse der beiden Personen für die Zeit vor und die Zeit nach der Heirat vor.

### **3. Vernehmlassung**

Die Gesundheitsdirektion führte ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der neuen Verordnung durch. Insgesamt gingen 77 Stellungnahmen ein. Davon äusserten sich 31 grundsätzlich positiv zur Vorlage. Ungefähr 70 der Stellungnahmen enthielten konkrete Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, wobei zahlreiche Eingaben auf andere Stellungnahmen verwiesen oder deren Bemerkungen übernommen haben. Zwölf Rückmeldungen verzichteten auf eine Stellungnahme. Die übrigen zur Stellungnahme eingeladenen Adressatinnen und Adressaten liessen sich nicht vernehmen.

Die neue Bündelung der Zuständigkeiten bei der SVA und die damit einhergehende Entlastung der Gemeinden wurde in zahlreichen Stellungnahmen begrüsst, auch wenn mehrere Gemeinden einen administrativen Mehraufwand erwarten, soweit es um das Zusammenspiel von Sozialhilfe und Prämienverbilligung geht. Auch würden mit dem neuen System die aktuellen finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten besser berücksichtigt. Einer Reihe von Anliegen konnte nicht entsprochen werden, weil das Gesetz dem entgegensteht. In zahlreichen Stellungnahmen wurde gefordert, dass das neue PV-System erstmals 2022 angewendet werden soll, um den Sozialbehörden eine längere

Übergangszeit für den mit dem neuen Gesetz verbundenen Systemwechsel (vgl. Bemerkungen zu § 48) zu gewähren und um den Datenaustausch zwischen Sozialbehörden und SVA (vgl. § 49) zu gewährleisten. Diesem Anliegen soll nicht entsprochen werden. Es besteht ein grosses Interesse daran, dass die mit dem neuen Gesetz angestrebte gerechtere Verteilung der PV-Mittel möglichst bald umgesetzt wird. Was den Datenaustausch betrifft, kann den Anliegen der kommunalen Sozialämter entsprochen werden (vgl. Bemerkungen zu § 49). Zahlreiche andere Anliegen konnten berücksichtigt werden; der Verordnungsentwurf wurde entsprechend angepasst. Auf andere, nichtberücksichtigte Anliegen wird bei der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

#### **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### 1. Abschnitt: Anspruchsberechtigte Personen

###### § 1.

Der Kreis der PV-berechtigten Personen ergibt sich grundsätzlich aus Bundesrecht. Allerdings regelt das Bundesrecht nicht für alle Fälle klar, welcher Kanton für die Ausrichtung der PV zuständig ist. Zudem finden sich die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Anspruch auf PV in mehreren Erlassen und dort an verschiedenen Stellen. Deshalb ist es zweckmässig, in der VEG KVG zu regeln, wer Anspruch auf PV hat.

Anspruch auf PV haben nur die KVG-versicherungspflichtigen und auch tatsächlich nach KVG versicherten Personen (vgl. § 3 Abs. 4 EG KVG).

Die Zuständigkeit des Kantons richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person (Art. 65 KVG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]). Aus Gründen der Verfahrensrationalität – im Kanton Zürich werden pro Jahr über 350 000 Prämienverbilligungen und -übernahmen ausgerichtet – soll der Anspruch auf PV auch bestehen, wenn sich die Person unbesehen des zivilrechtlichen Wohnsitzes bei einer Zürcher Gemeinde angemeldet und dort Niederlassung (Hauptwohnsitz) begründet hat (*lit. a*). Gemäss Art. 106 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Bst. a und f KVV haben KVG-versicherungspflichtige Personen Anspruch auf eine PV, wenn sie eine Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 32 f. des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20), nach dem Freizügigkeitsabkommen oder nach dem EFTA-Abkommen haben, die mindestens drei Monate gültig ist (*lit. b*).

Der PV-Anspruch von Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen (EU-/EFTA-Staat) wohnen, ergibt sich aus Art. 65a KVG in Verbindung mit Art. 106a KVV. Bei der Bestimmung des für die Ausrichtung der PV zuständigen Kantons soll auf die Empfehlungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) betreffend «Kantonsbeitrag bei stationärer Spitalbehandlung gemäss Art. 49a Abs. 1 und 2 KVG», gültig ab 1. Januar 2019, abgestellt werden, auch wenn es dort nicht um die PV, sondern den Kantonsanteil für die Abgeltung der Spitäler für stationäre Behandlungen nach Art. 49a KVG geht. Gemäss diesen Empfehlungen ist bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die sich während der Woche in der Schweiz aufhalten (d.h., hier übernachten und sich bei der Gemeinde als Aufenthalterin bzw. Aufenthalter melden), aber mindestens einmal pro Woche an ihren Wohnsitz ins Ausland zurückkehren, der Kanton des Wochenaufenthalts zuständig (*lit. c Ziff. 1*). Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die täglich an ihren Wohnsitz ins Ausland zurückkehren, richtet sich die Zuständigkeit des Kantons nach dem Arbeitsort (*lit. c Ziff. 2*). Bei Bezügerinnen und Bezügerern einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung bildet der letzte Wohnsitz in der Schweiz den Anknüpfungspunkt (*lit. c Ziff. 3*). Bei KVG-versicherungspflichtigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat ist der Kanton Zürich für die PV zuständig, falls er auch für die versicherte Person zuständig ist, zu der die Familienbeziehung besteht (*lit. c Ziff. 4*). Für die Bestimmung der als Familienangehörige von Grenzgängerinnen und Grenzgängern geltenden Personen wird auf Art. 3 Abs. 2 KVV abgestellt. Danach gehören zu den Familienangehörigen die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, minderjährige Kinder sowie volljährige, noch in Ausbildung stehende Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres (junge Erwachsene in Ausbildung).

Der Anspruch auf PV gegenüber dem Kanton besteht grundsätzlich für die Zeit, während der die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt sind. Für interkantonale Wohnsitzwechsel gelten die Sonderregelungen gemäss §§ 33 f.

## 2. Abschnitt: Höhe der Prämienverbilligung

### A. Eigenanteil und Referenzprämie

#### § 2. Eigenanteilssatz

Zur Bestimmung der Höhe des Eigenanteilssatzes vgl. Abschnitt 1.2. Die SVA versendet die Formulare für die Beantragung einer PV nur an Personen, die gemäss den amtlichen Registern (vgl. § 18 Abs. 2 EG KVG) voraussichtlich Anspruch auf PV haben (vgl. § 23). Da sich der Kreis der PV-Berechtigten u. a. aus der Grösse des «PV-Topfs» ergibt,



muss der Regierungsrat den Kantonsbeitrag (als Anteil des Bundesbeitrags) noch vor Beginn des Prämienverbilligungsverfahrens festlegen. Gestützt darauf bzw. auf eine Schätzung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt die Gesundheitsdirektion den vorläufigen Eigenanteilssatz (*Abs. 1*). Das PV-Verfahren beginnt im Frühling oder Frühsommer des Vorjahres zum Anspruchsjahr mit dem Datenbezug aus den kantonalen Steuerregistern. Die Festlegung des Eigenanteilssatzes beruht auf Prognosen über die Bevölkerungs- und Einkommensentwicklung, die Zahl von Sozialhilfe und EL-Beziehenden, die Prämienteuering usw. Deshalb haben die Festlegung des Kantonsbeitrags und des Eigenanteils nur provisorischen Charakter.

Die endgültige Festlegung des Kantonsbeitrags (als Frankenbetrag) und des Eigenanteilssatzes (als Prozentwert) durch den Regierungsrat soll vor Beginn der provisorischen Bestimmung der PV erfolgen (*Abs. 2*), also im November des Vorjahres zum Anspruchsjahr. Eine Anpassung von Kantonsbeitrag und Eigenanteil zwecks Vermeidung von wesentlichen Budgetabweichungen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 EG KVG) bleibt vorbehalten.

§ 3 Abs. 3 EG KVG regelt, dass der Eigenanteilssatz für Einzelpersonen und Alleinerziehende 80% des Eigenanteilssatzes für Verheiratete bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner beträgt. Die Bestimmung lässt offen, ob bei den Verheirateten bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft der Zivilstand oder die steuerrechtliche Situation massgebend ist. Der Unterschied zeigt sich im anwendbaren Steuertarif: Auf Verheiratete und Personen in eingetragener Partnerschaft kommt der Verheiratetentarif nur dann zur Anwendung, wenn sie rechtlich nicht getrennt sind und zusammenleben. Da das für die PV-Berechnung massgebende Einkommen auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen beruht, soll auch hinsichtlich der Höhe des Eigenanteilssatzes auf die steuerrechtliche Situation abgestellt werden. Deshalb sollen für Verheiratete und für Personen in eingetragener Partnerschaft der reduzierte Eigenanteilssatz von Einzelpersonen oder Alleinerziehenden gelten, wenn sie rechtlich getrennt sind oder getrennt leben (*Abs. 3*).

§ 3 Abs. 3 EG KVG lässt offen, ob für Kinder, deren PV gemeinsam mit jener der Eltern oder eines Elternteils zu bestimmen ist, der normale oder der reduzierte Eigenanteilssatz gilt. Im Sinne der Einheitlichkeit der PV-Berechnung soll für die Kinder der Eigenanteilssatz gelten, der auch für die Eltern oder den Elternteil gilt (*Abs. 4*). Das soll für minderjährige wie auch für volljährige Kinder in Ausbildung gelten: Werden die Eltern gemeinsam besteuert, soll der normale Eigenanteilssatz auch für das in Ausbildung stehende erwachsene Kind gelten, wenn die PV gemäss § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG gemeinsam zu bestimm-

men ist. Ist die PV gemeinsam zu bestimmen, soll das für alle Personen der betreffenden Gruppe einheitlich erfolgen.

### § 3. Referenzprämien

Das Gesetz regelt die Höhe der Referenzprämie nur für PV-Berechtigte mit Wohnsitz in der Schweiz – sie beträgt 60% der RDP (§ 4 Abs. 1 EG KVG). Da die RDP des Anspruchsjahres im Zeitpunkt der provisorischen Bestimmung der Prämienverbilligung noch nicht bekannt ist, wird auf die voraussichtliche RDP, d. h. die um die voraussichtliche Prämienteuerung erhöhte RDP des Vorjahres, abgestellt. Im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) bereits enthaltene Prognosen und andere dannzumal bekannte Änderungen hinsichtlich der Prämiengestaltung werden mitberücksichtigt. Für die spätere definitive Bestimmung der PV wird auf die tatsächliche RDP des Anspruchsjahres abgestellt (*Abs. 1*). Für PV-Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland soll auf die Durchschnittsprämie abgestellt werden, die das EDI zur Bestimmung des PV-Anspruchs von KVG-versicherten Rentnerinnen und Rentnern festlegt (*Abs. 2*). Für 2020 erfolgte die Festlegung in der Verordnung des EDI vom 29. November 2019 über die Preisniveauintizes und die Durchschnittsprämien 2020 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen (SR 832.112.51).

Würde der vorgesehene Eigenanteilssatz dazu führen, dass mehr als 30% der Versicherten eine PV erhielten, hat der Regierungsrat die grundsätzlich bei 60% der RDP liegende Referenzprämie entsprechend zu erhöhen (§ 4 Abs. 2 EG KVG). Der Regierungsrat setzt diese Erhöhung zusammen mit der Festlegung des Eigenanteilssatzes nach § 2 Abs. 1 fest (*Abs. 3*).

### B. Massgebendes Einkommen

#### § 4. Bei ordentlicher Veranlagung a. im Kanton Zürich

Bei Personen, die der ordentlichen Steuerveranlagung durch den Kanton unterstehen, wird das für die PV-Bestimmung massgebende Einkommen gemäss § 5 Abs. 1 EG KVG bestimmt. Es wird somit auf die entsprechenden Ziffern der Steuereinschätzung oder ersatzweise der Steuererklärung abgestellt. Allfälliges weiteres, nicht in den Steuerdaten des ordentlichen Verfahrens erfasstes Einkommen ist hinzuzurechnen (*Abs. 1*). Nicht erfasst in den Steuerdaten ist beispielsweise ein Einkommen, das im vereinfachten Verfahren gemäss Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) besteuert wird.

Zum steuerbaren Einkommen (bzw. zur Differenz zwischen steuerrechtlichen Einkünften und Abzügen vor einer Steuerauscheidung, vgl. Weisung zum EG KVG [Vorlage 5313], S. 45) sind unter anderem

die freiwilligen Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzuzurechnen (§ 5 Abs. 1 lit. b EG KVG; Ziff. 260, 261 und 280 der Steuererklärung). Bei den selbstständig Erwerbenden ist das Erwerbseinkommen nicht um den Betrag reduziert, der bei unselbstständig Erwerbenden dem Arbeitnehmerbeitrag für die Säule 2 entspricht. Von den hinzuzurechnenden Säule-2- und Säule-3a-Beiträgen sollen deshalb 7,5% der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziff. 120–123 der Steuererklärung) abgezogen werden, höchstens aber die tatsächlich geleisteten Säule-2- und Säule-3a-Beiträge (*Abs. 2*; vgl. Weisung zum EG KVG, S. 47).

#### § 5. b. in einem anderen Kanton

Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung ist die PV gemeinsam mit jener der Eltern (bzw. eines Elternteils) zu bestimmen (§ 6 Abs. 1 lit. d EG KVG), weshalb auch die finanziellen Verhältnisse der Eltern (bzw. des Elternteils) zu berücksichtigen sind. Das gilt selbst dann, wenn die Eltern nicht im Kanton wohnen (und deshalb hier keine PV erhalten). Wohnen die Eltern in einem anderen Kanton, soll auf die Steuerdaten dieses Kantons abgestellt werden. Die oder der junge Erwachsene in Ausbildung hat die Steuerdaten der Eltern mit der Antragstellung einzureichen (vgl. § 24 Abs. 2). In den anderen Kantonen können andere Abzüge oder Abzüge in anderer Höhe geltend gemacht werden. Zudem ist nicht sichergestellt, dass in den verfügbaren ausserkantonalen Steuerdaten die einzelnen Positionen zum Einkommen und zu den Abzügen ersichtlich sind. Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens von in anderen Kantonen wohnhaften Eltern soll deshalb vom steuerbaren Einkommen ausgegangen und einzig 10% des steuerbaren Vermögens hinzugerechnet werden, soweit die Freibeträge nach § 5 Abs. 1 lit. d EG KVG überschritten werden. Wegen der je nach Kanton unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten bei den Kantonssteuern soll dabei auf das steuerbare Einkommen und Vermögen zur Bestimmung *der direkten Bundessteuer* abgestellt werden. Da dort die Abzüge etwas tiefer sind als bei der Staatssteuer im Kanton und das steuerbare Einkommen für die direkte Bundessteuer deshalb in der Regel etwas höher ausfällt, soll von 90% des steuerbaren Einkommens für die direkte Bundessteuer ausgegangen werden. Auch hier ist nicht im ordentlichen Steuerverfahren erfasstes Einkommen zum steuerbaren Einkommen gemäss ordentlicher Veranlagung hinzuzurechnen.

#### § 6. c. massgebende Steuerdaten

Gemäss Gesetz ist das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellsten, aber höchstens vier Jahre zurückliegenden Steuereinschätzung (definitive Veranlagung) zu bestimmen. Liegt keine solche Einschätzung vor, ist auf die aktuellste Steuererklärung abzustellen (§ 9

Abs. 1 und 2 EG KVG). Diese Regelung beruht auf dem im Antrag des Regierungsrates für das neue EG KVG vorgesehenen einstufigen Verfahren, wonach die PV nur einmal (und damit sogleich definitiv) bestimmt worden wäre. In diesem Rahmen wäre es in der Tat sinnvoll gewesen, auf die verlässlichen, wenn auch unter Umständen eher alten Daten der Steuereinschätzung abzustellen. Der Kantonsrat hat sich jedoch für ein zweistufiges Verfahren entschieden, bei dem die PV aufgrund vorläufiger Daten zunächst provisorisch bestimmt wird und die definitive Festlegung erst dann erfolgt, wenn die Steuerveranlagung für das betreffende Anspruchsjahr vorliegt (§ 19 EG KVG). Bei diesem zweistufigen Verfahren ist es zweckmässig, die provisorische PV aufgrund der aktuellsten, wenn auch nicht verlässlichen Daten der Steuererklärung zu bestimmen. Denn es ist zu erwarten, dass diese Daten näher bei den definitiven Steuerveranlagungsdaten liegen als dies bei Daten älterer Steuereinschätzungen der Fall ist. *Abs. 1 und 2* sehen deshalb vor, dass bei der provisorischen PV-Berechnung auf die aktuellsten Steuerdaten abgestellt wird, wobei eine Steuereinschätzung einer dasselbe Jahr betreffenden Steuererklärung vorgeht. Für die definitive PV-Berechnung ist auf die Steuereinschätzung des betreffenden Anspruchsjahres abzustellen (*Abs. 3*; vgl. § 19 Abs. 2 EG KVG). Dies gilt nur, soweit die PV aufgrund von Zürcher Steuerdaten zu bestimmen ist. Ausserkantonale Steuerdaten oder anderweitige Daten über die finanziellen Verhältnisse werden bei der definitiven Bestimmung der PV nicht aktualisiert (vgl. § 27 Abs. 3).

#### § 7. Bei Quellensteueranlagung im Kanton

Gemäss § 16 Abs. 1 EG KVG ist bei quellensteuerpflichtigen PV-Berechtigten der Quellensteuerbetrag in das entsprechende massgebende Einkommen gemäss § 5 EG KVG umzurechnen. Es geht also darum, bei einer quellensteuerpflichtigen Person ein hypothetisches Einkommen zu bestimmen, das möglichst nahe beim massgebenden Einkommen gemäss § 5 EG KVG liegt, das gälte, wenn die (quellensteuerpflichtige) Person der ordentlichen Steuerveranlagung unterstünde. Bei der Vorbereitung der Umsetzung des EG KVG ergab sich ein einfacher als der im EG KVG vorgegebene Weg. Er orientiert sich am Vorgehen des kantonalen Steueramtes zur Bestimmung der Quellensteuerbeträge gemäss den Bestimmungen des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) und der Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 2. Februar 1994 (LS 631.41). Ausgehend vom Bruttoeinkommen einer quellensteuerpflichtigen Person bestimmt das Steueramt zunächst das entsprechende steuerbare Einkommen bei ordentlicher Veranlagung dieser Person, um dann gestützt darauf die Einkommenssteuer gemäss ordentlicher Veranlagung zu ermitteln; das ist der Quellensteuerbetrag. Beim ersten Schritt kommen unterschiedliche

Quellensteuertarife zur Anwendung, die den Zivilstand der steuerpflichtigen Person wie auch die Frage, ob es sich um einen Einzelverdiener oder einen Doppelverdiener handelt, berücksichtigen. Dementsprechend führen die einzelnen Quellensteuertarife unter Mitberücksichtigung der Anzahl Kinder der oder des Quellensteuerpflichtigen zu unterschiedlichen Abzügen, die jenen der ordentlichen Veranlagung entsprechen.

Bei der Bestimmung der PV kann analog vorgegangen werden: Ausgehend von dem im Quellensteuerregister hinterlegten Bruttoeinkommen und dem im Einzelfall angewendeten Tarif sowie der Anzahl Kinder gemäss KEP-Daten kann die SVA das (nicht im Quellensteuerregister hinterlegte) entsprechende steuerbare Einkommen bestimmen (*Abs. 1*). Aufrechnungen gemäss § 5 Abs. 1 lit. a–c EG KVG sind dabei nicht erforderlich, denn die Quellensteuertarife sehen bei keiner dieser Positionen (Negativerträge aus Liegenschaften, freiwillige Säule-2- und Säule-3a-Beiträge, gemeinnützige Zuwendungen) einen Abzug vor, weshalb auch deren Rückgängigmachung nicht erforderlich ist. Einzig die Aufrechnung von 10% des Vermögens, soweit über den Freibeträgen liegend (§ 5 Abs. 1 lit. e EG KVG), ist erforderlich. Auch hier ist weiteres, nicht im Quellensteuerregister erfasstes Einkommen hinzuzurechnen, beispielsweise Einkommen gemäss BGSA (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 1) oder Einkommen, das in einem anderen Kanton an der Quelle besteuert wird (*Abs. 2*).

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber liefern dem Steueramt die Quellensteuerbeträge fortlaufend ab. Im April eines Jahres  $t$  sind rund 70% der Quellensteuerfälle des Vorjahres  $t-1$  abgeschlossen, d.h., es treffen für diese Fälle keine weiteren Quellensteuerbeträge mehr ein. Im Oktober des Jahres  $t$  liegt die Abschlussquote bei rund 98% der Vorjahresfälle. Für die Antragsformulare des Anspruchsjahres, die im Frühling oder Frühsommer des Vorjahres versendet werden, soll deshalb auf die Quellensteuerdaten des vorletzten Jahres zum Anspruchsjahr abgestellt werden (*Abs. 3*). Dass damit der Kreis der Personen, die ein Antragsformular erhalten, tendenziell zu gross ist, kann zugunsten der vergleichsweise hohen Aktualität der Daten hingenommen werden. Für das Vermögen ist der Stand am Ende des vorletzten Jahres zum Anspruchsjahr massgebend.

## § 8. Übrige Fälle

Liegen weder Steuerdaten aus einer kantonalen oder ausserkantonalen ordentlichen Veranlagung noch Zürcher Quellensteuerdaten vor, ist vom Bruttoeinkommen der PV-berechtigten Person auszugehen. Das ist der Fall bei Personen, die in einem anderen Kanton an der Quelle besteuert werden, die ein Einkommen im Ausland erzielen oder die ausschliesslich ein Einkommen erzielen, das im vereinfachten Verfahren gemäss BGSA besteuert wird. Dabei sollen, analog zu den Vorschrif-

ten gemäss BGSA, vom Bruttoeinkommen pauschal 20% abgezogen werden. Zu den restlichen 80% des Einkommens sollen 10% des Vermögens addiert werden, soweit die Freibeträge gemäss § 5 Abs. 1 lit. d EG KVG überschritten sind (*Abs. 1*). Das Einkommen und das Vermögen sind mit der Antragstellung im Frühling des Vorjahres zum Anspruchsjahr zu deklarieren. Wie sich die finanziellen Verhältnisse im weiteren Verlauf des Vorjahres entwickeln werden, kann dazumal noch nicht gesagt werden, weshalb für die Bestimmung der provisorischen PV auf das Einkommen des vorletzten Jahres des Anspruchsjahres und das Vermögen am Ende des vorletzten Jahres abgestellt werden soll (*Abs. 2*). Für die definitive Bestimmung der PV soll hingegen auf die finanziellen Verhältnisse des Anspruchsjahres  $t$  abgestellt werden. Anders als bei den finanziellen Verhältnissen, die sich aus den Steuerregistern ergeben, liegen die entsprechenden Daten zu einem späteren Zeitpunkt nicht automatisch vor, sondern nur dann, wenn die Person auch für das Jahr  $t+2$  eine PV beantragt und diesfalls das im Jahr  $t$  erzielte bzw. vorhandene Einkommen und Vermögen deklarieren muss. Ist das nicht der Fall, d.h., liegen keine aktuellen Daten vor, wird für die definitive Bestimmung der PV auf die aktuellsten vorhandenen Daten abgestellt (*Abs. 3*).

#### § 9. Anpassung an Preisniveau im Ausland

Hat eine Person Wohnsitz in einem ausländischen Staat mit einem tieferen Preisniveau, weist das in der Schweiz erzielte Einkommen (z.B. Arbeitslosenentschädigung) in diesem Staat mehr Kaufkraft auf. Bei der Bestimmung der PV-Höhe ist das massgebende Einkommen deshalb an das abweichende Preisniveau des ausländischen Staats anzupassen (*Abs. 1*). Die Anpassung soll gemäss dem Faktor erfolgen, den das EDI gestützt auf Art. 6 Abs. 2 VPVKEU bestimmt hat (*Abs. 2*). Das EDI erlässt hierzu jährlich eine Verordnung (vgl. SR 832.112.51).

#### § 10. Spätere Nutzung eingereicherter Daten

Daten aus Steuererklärungen haben eine gewisse Verlässlichkeit, weshalb sie auch für die Bestimmung der PV in späteren Anspruchsjahren genutzt werden sollen (*Abs. 1*). Andere Daten hingegen (z.B. solche aus Lohnausweisen) sind nicht zuverlässig, weshalb sie nur für hängige PV-Verfahren, nicht aber für spätere Jahre genutzt werden sollen (*Abs. 2*).

*Beispiel:* A macht im März  $t+1$  einen über der Wesentlichkeitsgrenze (vgl. § 45) liegenden Lohnrückgang im Jahr  $t$  geltend, unter Einreichung der Steuererklärung  $t$ . Diesfalls bestimmt die SVA die provisorische PV der Jahre  $t$  und  $t+1$  neu. Die Daten der Steuererklärung  $t$  bleiben bei der SVA elektronisch hinterlegt und stehen z.B. für das Anspruchsjahr  $t+2$  (Versand der Antragsformulare) zur Verfügung. Hätte A un-

ter Berufung auf die Härtefallklausel (§ 11 Abs. 3 EG KVG) bereits im Jahr des Einkommensrückgangs (t) die Anpassung der PVt beantragt und den Rückgang mit monatlichen Lohnausweisen belegt, so hätte die SVA die PVt angepasst. Die Daten gemäss Lohnausweis wären aber nicht im IT-System der SVA hinterlegt worden und würden für das Anspruchsjahr t+2 nicht zur Verfügung stehen.

### C. Mindestansprüche für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Für untere und mittlere Einkommen haben die Kantone die Krankenkassenprämien von Kindern um mindestens 80% und von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50% zu verbilligen (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG; sogenannte Mindestgarantie).

#### § 11. Junge Erwachsene in Ausbildung

Der Begriff «junge Erwachsene» ergibt sich aus Art. 16a Abs. 1 KVG. Es handelt sich um «Versicherte, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres 19–25 Jahre alt sind». Beim Begriffselement «in Ausbildung stehend» drängt es sich auf, auf die Definition von Art. 49<sup>bis</sup> und 49<sup>ter</sup> der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) abzustellen. Denn gestützt darauf entscheidet sich beispielsweise auch, ob für eine Person eine Ausbildungszulage bezogen werden kann (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 [SR 836.2] in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Familienzulagenverordnung vom 31. Oktober 2007 [SR 836.21] und Art. 25 Abs. 5 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [SR 831.10]). Allerdings gilt die Mindestgarantie nach Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG auch dann, wenn für die junge erwachsene Person keine Ausbildungszulage bezogen wird, aber auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Person gemäss Art. 49<sup>bis</sup> und 49<sup>ter</sup> AHVV in Ausbildung steht (vgl. § 28 Abs. 3). Mit der Übernahme des Ausbildungsbegriffs von Art. 49<sup>bis</sup> und 49<sup>ter</sup> AHVV kann auch die reichhaltige Literatur und Rechtsprechung zum Begriff nutzbar gemacht werden.

Gemäss Art. 49<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVV gilt eine Person nicht als in Ausbildung stehend, wenn sie ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. Das Maximum liegt heute bei Fr. 2370 pro Monat. Es ist gerechtfertigt, eine junge erwachsene Person, die mehr verdient, von der bundesrechtlichen Mindestgarantie auszuschliessen. Denn mit einem solchen Einkommen ist sie nicht mehr auf diese Garantie angewiesen. Immerhin kann eine solche Person dann eine PV für Erwachsene (d.h. ohne Mindestgarantie) beantragen.

## § 12. Günstige Prämie

Gemäss § 7 Abs. 2 EG KVG bezieht sich der Mindestanspruch auf Prämienverbilligung von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG auf die Krankenkassenprämie «eines günstigen Versicherungsmodells bei einer günstigen Versicherung». Der Regierungsrat hat die Höhe der in diesem Sinn günstigen Prämien festzulegen (*Abs. 1*). Für 2021 hat der Regierungsrat die entsprechenden Festlegungen bereits getroffen (vgl. RRB Nr. 176/2020 E. 3.b und Dispositiv I).

Da der Krankenversicherungsmarkt für Personen mit Wohnsitz im Ausland klein ist, soll bei solchen Personen die vom EDI jährlich festgesetzte Durchschnittsprämie als Grundlage für die Bestimmung der Mindestansprüche nach Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG verwendet werden (*Abs. 2*; Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämie für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen [SR 832.112.51]).

## § 13. Obere Grenze des mittleren Einkommens

Der Regierungsrat hat die Einkommensgrenze festzusetzen, bis zu welcher der Mindest-Prämienverbilligungsanspruch von Kindern (80%) und der jungen Erwachsenen in Ausbildung (50%) gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG besteht. Fällt bei Überschreiten der Einkommensgrenze der Mindestanspruch vollständig dahin, entstehen unerwünschte finanzielle Anreize (sogenannte Schwelleneffekte): Wird die Einkommensgrenze knapp überschritten, kann die entfallende Prämienverbilligung höher sein als das erzielte Mehreinkommen, sodass ein Anreiz besteht, auf das Mehreinkommen zu verzichten.

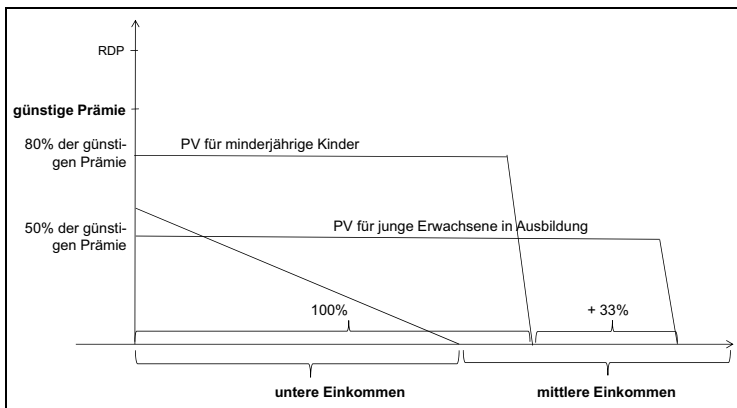
*Beispiel:* Eine Familie hat drei Kinder. Eine günstige Krankenkassenprämie für Kinder beträgt rund Fr. 1000, die Mindestgarantie liegt somit bei Fr. 800 pro Kind oder Fr. 2400 für alle Kinder. Angenommen, die Grenze des oberen Einkommens liegt bei Fr. 65 000. Hat die Familie ein Erwerbseinkommen von Fr. 64 500, steht ihr mit der PV für die Kinder Fr. 66 900 zur Verfügung. Beträgt das Erwerbseinkommen jedoch Fr. 65 500, steht der Familie brutto nur dieser tiefere Betrag zur Verfügung, obwohl das Erwerbseinkommen höher ist.

Die Obergrenze des mittleren Einkommens soll deshalb so festgelegt werden, dass keine Fehlanreize entstehen (*Abs. 1*). Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass einer Familie im Grenzbereich bei einem zusätzlichen Einkommen von Fr. 1000 brutto Fr. 400 verbleiben. Der Regierungsrat hat in diesem Sinn für 2021 eine Abzugsquote von 60% beschlossen (RRB Nr. 176/2020 E. 3.a und Dispositiv III).



Gemäss § 7 Abs. 3 Satz 2 EG KVG ist die Obergrenze für «Familien mit Kindern in Ausbildung» um einen Drittel höher als für «Familien mit ausschliesslich minderjährigen Kindern». In der Verordnung soll klargestellt werden, dass diese Regelung auch für Alleinstehende oder Alleinerziehende gilt, wenn deren PV gemeinsam mit jener des Kindes zu bestimmen ist (Abs. 2).

Hat eine junge erwachsene Person in Ausbildung eigene Kinder, ist sie verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, ist ihre Prämienverbilligung gemeinsam mit jener ihrer Kinder bzw. ihrer Partnerin oder ihres Partners zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 lit. e Ziff. 4 EG KVG und § 17 Abs. 2 dieser Verordnung). Dementsprechend soll bei der gemeinsamen Bestimmung der PV die ordentliche und nicht die um einen Drittel erhöhte Obergrenze des mittleren Einkommens gelten (Abs. 3).



**Grafik 2:** Kinder in Familien mit unteren und mittleren Einkommen haben Anspruch auf eine PV von 80%, junge Erwachsene in Ausbildung auf 50%. Die Einkommensgrenzen bei jungen Erwachsenen liegen höher als bei Kindern.

#### D. Gemeinsame Bestimmung der Prämienverbilligung

##### § 14. Eltern und minderjährige Kinder a. Voraussetzungen

Bei Eltern (bzw. einem Elternteil) und minderjährigen Kindern ist die PV gemeinsam zu bestimmen (§ 6 Abs. 1 lit. b–d EG KVG). Minderjährig ist ein Kind, solange es das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Im Rahmen des EG KVG gilt eine Person jedoch für das ganze Jahr, in dem es 18 Jahre alt wird, noch als minderjährig, denn am gemäss § 8 EG KVG massgebenden Ende des Vorjahres war es 17 Jahre alt. Als (für das ganze Jahr) volljährig gilt das Kind erst in dem Jahr, in dem es

19 Jahre alt wird und somit am Ende dieses Jahres – des Anspruchsjahres – 19 Jahre alt ist. Solange es am Ende des Anspruchsjahres 18 Jahre oder jünger ist, ist seine PV zusammen mit jener der Eltern oder des Elternteils zu bestimmen.

Wenn das minderjährige Kind weder bei den Eltern noch bei einem Elternteil lebt, ist die PV für das Kind separat zu bestimmen. Liegen keine separaten Steuerdaten vor, ist von einem Einkommen und Vermögen von Fr. 0 auszugehen (§ 10 Abs. 1 EG KVG analog).

#### § 15. b. Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder

In seltenen Fällen (insbesondere bei hohem Einkommen oder Vermögen) liegen für das minderjährige Kind separate Steuerdaten vor. In einem solchen Fall sollen das Einkommen und Vermögen des Kindes unberücksichtigt bleiben, wenn seine PV zusammen mit der PV seiner Eltern oder eines Elternteils zu bestimmen ist (*Abs. 1*). Andernfalls käme es zu einer unerwünschten Unterstützungspflicht des Kindes gegenüber seinen Eltern: Das hohe Vermögen oder Einkommen des Kindes könnte dazu führen, dass das gemeinsame massgebende Einkommen so hoch ist, dass kein Anspruch auf PV mehr besteht.

In der Regel werden Vermögen und Einkommen der minderjährigen Kinder gemeinsam mit dem Vermögen und Einkommen der Eltern versteuert. Hat das Kind ein grosses Vermögen, ohne separat besteuert zu werden, sollen die Eltern verlangen können, dass das Vermögen des Kindes bei der PV-Berechnung nicht berücksichtigt wird (*Abs. 2*), womit die vorerwähnte unerwünschte Unterstützung der Eltern durch das Kind verhindert wird.

#### § 16. Eltern und junge Erwachsene in Ausbildung a. Voraussetzungen

Die PV einer oder eines jungen Erwachsenen in Ausbildung (jEiA) soll nur dann gemeinsam mit jener der Eltern bestimmt werden, wenn die oder der jEiA von den Eltern finanziell abhängig ist. In diesem Sinn sieht § 6 Abs. 1 lit. e Ziff. 2 EG KVG vor, dass es nur im Falle einer Unterhaltspflicht der Eltern zu einer gemeinsamen PV-Bestimmung kommt. Unterhaltspflichtige Eltern können für ihre in Ausbildung stehenden Kinder bis 25 Jahre in der Regel eine Ausbildungszulage beziehen. Deshalb soll die Unterhaltspflicht als gegeben erachtet werden, wenn für die oder den jEiA eine Ausbildungszulage bezogen wird. Der Nachweis der Unterhaltspflicht soll aber auch auf andere Weise erbracht werden können (*Abs. 1*).

Ist ein jEiA verheiratet und lebt er mit dem Ehe- oder eingetragenen Partner zusammen, tritt § 6 Abs. 1 lit. a EG KVG (gemeinsame Bestimmung der PV bei gemeinsam besteuerten Erwachsenen) mit § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG (gemeinsame Bestimmung der PV von Eltern und

jEiA) in Konkurrenz. In solchen Fällen soll der Aspekt der Ehe bzw. Partnerschaft vorgehen, d.h., die PV gemeinsam mit dem (Ehe-)Partner des jEiA (und nicht mit den Eltern des jEiA) bestimmt werden (*Abs. 2*).

Die PV eines minderjährigen Kindes ist gemeinsam mit jener des separat besteuerten Elternteils, in dessen Haushalt das Kind (hauptsächlich) lebt, zu bestimmen. Lebt das Kind mit den nicht gemeinsam besteuerten Eltern zusammen, soll seine PV gemeinsam mit jener desjenigen Elternteils bestimmt werden, der das höhere massgebende Einkommen hat (§ 6 Abs. 1 lit. c und d EG KVG). Diese Regelungen sollen auch für jEiA gelten (*Abs. 3*).

#### § 17. b. Bestimmung der Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen

Die Bestimmung der Prämienverbilligung der jEiA in Ausbildung und der Eltern läuft nicht vollkommen synchron, denn für die beiden Fälle sind nicht dieselben Daten verfügbar. Bei der Bestimmung der PV der jEiA werden die Referenzprämien und massgebenden Einkommen der Eltern einschliesslich minderjähriger (nicht aber volljähriger) Kinder berücksichtigt, sofern auch die Eltern im Kanton eine PV beantragt haben (*Abs. 1*). Denn weder aus der KEP noch aus den Steuerregistern liegen Daten zu anderen erwachsenen Kindern dieser Familie vor. Einzig zu minderjährigen Kindern bestehen KEP-Daten.

Wenn hingegen die Eltern keine PV im Kanton Zürich beantragt haben, liegen weder zu ihnen noch zu ihren minderjährigen Kindern KEP-Daten vor. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung sollen in einem solchen Fall nur die Eltern in die gemeinsame PV-Bestimmung miteinbezogen werden; die Daten der weiteren (minderjährigen wie auch volljährigen und in Ausbildung stehenden) Kinder bleiben unberücksichtigt (*Abs. 2*). Unter Umständen stellen die Eltern auch erst später im Kanton einen Antrag auf Ausrichtung von PV. In diesem Fall gilt Abs. 1. Wohnen die Eltern im Kanton, kann für die finanziellen Verhältnisse auf die Steuerdaten abgestellt werden. Andernfalls ist die entsprechende Deklaration des jEiA massgebend (vgl. § 24 Abs. 2).

Bei der PV-Bestimmung der jEiA bleiben andere junge Erwachsene in Ausbildung auf jeden Fall unberücksichtigt, denn zu diesen Personen liegen keine verknüpften Registerdaten in der KEP vor. Die manuelle Erfassung und Bearbeitung einer entsprechenden Selbstdeklaration der jEiA wäre administrativ unverhältnismässig.

Haben die Eltern (und allfällige minderjährige Kinder) Wohnsitz im Kanton, wird die Referenzprämie gestützt auf die Prämienregion, in der sie wohnen, bestimmt. Wohnen sie hingegen in einem anderen Kanton, wird aus Gründen der Verfahrensvereinfachung auf die Referenzprämien der für die oder den jEiA gültigen Prämienregion abgestellt (*Abs. 3*).

Wohnen die Eltern im Ausland, beträgt die Referenzprämie 60% der Durchschnittsprämien, die das EDI gestützt auf Art. 7 VPVKEU festgelegt hat (*Abs. 4*). Das EDI erlässt hierzu jährlich eine Verordnung (vgl. SR 832.112.51).

#### § 18. c. Bestimmung der Prämienverbilligung der Eltern oder des Elternteils

Bei der gemeinsamen PV-Bestimmung von Eltern (samt minderjährigen Kindern) mit Wohnsitz im Kanton und jungen erwachsenen Kindern in Ausbildung werden bei der Berechnung der PV für die Eltern (und ihre minderjährigen Kinder) die Referenzprämien und Einkommen der Eltern (samt minderjährigen Kindern) sowie aller ihrer jungen erwachsenen Kinder in Ausbildung berücksichtigt, soweit sie im Kanton eine PV beantragt haben. Denn zu den minderjährigen Kindern liegen Registerdaten vor, und die volljährigen und in Ausbildung stehenden Kinder haben die Eltern bei der Antragstellung zu deklarieren.

#### § 19. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und im Ausland

Zu einer gemeinsamen Berechnung der PV kann es auch unter Personen kommen, die teils in der Schweiz, teils im Ausland leben. Der Fall liegt z.B. dann vor, wenn ein Ehemann im Kanton arbeitet und hier Aufenthaltler ist, seine Ehefrau und seine Kinder jedoch im Ausland leben (vgl. § 1 lit. c Ziff. 4). In diesem Fall soll die PV-Berechnung gemäss «schweizerischen Verhältnissen» bestimmt werden, unter Berücksichtigung des Preisniveau-Unterschieds zum ausländischen Wohnsitzstaat.

*Beispiel:* A ist KVG-pflichtiger Aufenthaltler in der Schweiz. Sein Einkommen beträgt Fr. 1500 pro Monat, die Krankenkassenprämie Fr. 450 und die RDP liegt bei Fr. 550. Seine Prämienverbilligung ist gemeinsam zu bestimmen mit jener der KVG-pflichtigen Ehefrau B im Staat N. B verdient dort 500 Euro (= Fr. 550) pro Monat, die Krankenkassenprämie beträgt Fr. 200, die Durchschnittsprämie liegt bei Fr. 250. Der Eigenanteilssatz liegt bei 20%. Das Preisniveau in N beträgt 50% des Preisniveaus in der Schweiz. – Die *Referenzprämie* von B in N beträgt 60% von Fr. 250, also Fr. 150. Unter Berücksichtigung der Preisniveaudifferenz wären das in der Schweiz Fr. 300. Die Referenzprämie von A beträgt 60% von Fr. 550, also Fr. 330. Die Summe der beiden Referenzprämien beträgt Fr. 630. Das Einkommen von B in N (Fr. 550) entspräche in der Schweiz einem Einkommen von Fr. 1100. Das gemeinsame massgebende Einkommen von A und B beträgt nach Schweizer Verhältnissen somit Fr. 2600. Der Eigenanteil beträgt davon 20%, also Fr. 520. A und B wird die Differenz zur Summe der Referenzprämien als PV vergütet, also Fr. 110 (Fr. 630 – Fr. 520). Die gemeinsame PV wird nach

Massgabe ihrer Krankenkassenprämien auf sie verteilt, also im Verhältnis 450:400 auf A und B. A wird somit Fr. 58.25 vergütet. B würde bei Wohnsitz in der Schweiz Fr. 51.75 vergütet. Die PV von B wird gemäss Preisniveau-Unterschied korrigiert, sodass B 50% von Fr. 51.75, also Fr. 25.90, vergütet wird.

### 3. Abschnitt: Ordentliches Verfahren

#### A. Vorbereitung

#### § 20. Datenbezug aus den Steuerregistern

Wie bereits erwähnt, bestimmt die SVA die PV aufgrund der Daten aus den kantonalen Steuerregistern und der KEP. Rechtsgrundlage dafür ist § 26 Abs. 2 EG KVG.

Die SVA bezieht zu allen Personen, die im ordentlichen Steuerregister oder im Quellensteuerregister erfasst sind, diejenigen Daten, die zu ihrer eindeutigen Identifikation nötig sind (*Abs. 1*), also insbesondere den Namen und die 13-stellige AHV-Nummer (AHVN13). Der Datenbezug erfolgt jeweils im Vorjahr zum Anspruchsjahr. Gemäss heute geltendem Prozess werden die Daten im April des Vorjahres bezogen. Um die nötige Flexibilität zu erhalten, soll hier in § 20 wie auch in den folgenden Bestimmungen auf eine genaue Festlegung des Datums der Datenabfrage verzichtet werden.

Zu den im ordentlichen Steuerregister geführten Personen bezieht die SVA zudem diejenigen Positionen der Steuereinschätzungen, die sie für die PV-Bestimmung braucht (*Abs. 2 Satz 1*). Ausgangspunkt für die Berechnung des für die PV massgebenden Einkommens ist aus den in der Weisung zum EG KVG, S. 45, genannten Gründen nicht das steuerbare Gesamteinkommen, sondern die Differenz zwischen den gesamten steuerrechtlichen Einkünften und Abzügen vor einer allfälligen Steuerauscheidung (§ 5 Abs. 1 Ingress EG KVG). Die SVA benötigt deshalb die Ziff. 199 (Total der Einkünfte) der Steuererklärung, ferner die Ziff. 299 (Total der Abzüge), 320 (Krankheits- und Unfallkosten), 324 (gemeinnützige Zuwendungen) und 370–374 (Abzüge für Kinder und für unterstützte Personen). Zur Bestimmung der Aufrechnungen nach § 5 Abs. 1 EG KVG benötigt die SVA zudem die Ziff. 186 und 188 sowie aus dem Einschätzungsentscheid 189 (Ertrag aus Liegenschaften), die Ziff. 260, 261 und 280 (freiwillige Beiträge an die Säulen 2 und 3a) und 120–123 (Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit; vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 2), ferner Ziff. 490 (steuerbares Vermögen gesamt). Es ist nicht zweckmässig, die Ziffern der Steuererklärung, zu denen die Daten bezogen werden, in der Verordnung einzeln zu nennen, denn sie können sich im Laufe der Zeit ändern. Es genügt, wenn sich die erforderlichen Positionen der Steuererklärung bzw. -veranlagung aus der Verordnung bestimmen lassen.

Die SVA muss auch Daten aus den Steuerregistern zu Personen beziehen, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse von vornherein für eine PV nicht infrage kommen. Denn unter den Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG ist die PV eines jungen erwachsenen Kindes in Ausbildung unter Miteinbezug der finanziellen Verhältnisse der Eltern oder des Elternteils zu bestimmen. Für solche, in guten finanziellen Verhältnissen lebenden Eltern oder Elternteile reicht es, nur die Personalien zu beziehen; die Höhe der einzelnen Positionen der Steuerveranlagung ist hingegen nicht erforderlich (*Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2*). Die SVA bestimmt die Einkommens- und Vermögensgrenzen, bis zu der detaillierte Steuerdaten benötigt werden.

Bei Personen, die durch den Kanton an der Quelle besteuert werden, bezieht die SVA neben den Personalien auch die Bruttoeinkünfte samt Bezeichnung des Quellensteuertarifs, der bei den betreffenden Personen zur Anwendung kommt (*Abs. 3*). Diese Angaben erlauben es der SVA, das äquivalente steuerbare Einkommen zu berechnen (vgl. Erläuterungen zu § 7).

Die SVA bezieht diese Daten für die vier vor dem Anspruchsjahr liegenden Jahre (*Abs. 4*). Ältere Steuerdaten werden benötigt, wenn keine jüngeren vorliegen (vgl. § 9 Abs. 1 EG KVG und § 6 dieser Verordnung).

#### § 21. Datenbezug aus der KEP

Rechtsgrundlage für den Bezug von Daten aus der KEP ist ebenfalls § 26 Abs. 2 EG KVG. KEP-Daten werden zu Personen bezogen, die aufgrund der Steuerdaten möglicherweise Anspruch auf eine PV haben (*Abs. 1 lit. a*). Da die Steuereinschätzungen erst mit einer gewissen Verzögerung vorliegen, müssen zudem zu allen Personen KEP-Daten bezogen werden, die im Anspruchsjahr 19 oder 20 Jahre alt werden (*Abs. 1 lit. b*). Damit wird sichergestellt, dass auch sie ein Antragsformular erhalten. Für das Folgejahr liegt dann für die meisten Personen dieser Gruppe die erste Steuereinschätzung vor, sodass die KEP-Daten aufgrund von Abs. 1 lit. a bezogen werden. Schliesslich werden für die PV-Berechnung auch die KEP-Daten der Personen benötigt, auf die aufgrund von Beziehungsdaten zu Personen nach Abs. 1 lit. a oder b verwiesen wird (*Abs. 1 lit. c*), also beispielweise die Daten minderjähriger Kinder.

*Abs. 2* nennt die Identifikatoren und Merkmale, die zu den in Abs. 1 genannten Personen aus der KEP bezogen werden. Zur Identifikation einer Person ist die AHV-Versichertennummer, ersatzweise Name, Vorname, Geburtsdatum und andere Merkmale erforderlich. Aufgrund des Geschlechts kann die SVA ihre Korrespondenz korrekt adressieren. Der Zivilstand bestimmt, ob eine PV gemeinsam oder separat zu bestimmen

ist (vgl. § 6 Abs. 1 lit. a EG KVG). Das Todesdatum ist erforderlich, weil die PV-Berechtigung mit dem Tod einer Person erlischt: Die SVA stellt die PV-Zahlungen auf den Beginn des Folgemonats ein (vgl. §§ 29 und 43). Aufgrund der Ausländerkategorie kann die KVG-Versicherungspflicht und damit auch die PV-Anspruchsberechtigung von Kurzaufenthalterinnen und -aufenthaltern festgestellt werden (vgl. § 1 lit. b). Ebenso lassen sich die PV-berechtigten Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wochenaufhalterstatus im Kanton Zürich ermitteln; solche Personen sind in den Einwohnerregistern als Aufenthalter erfasst. Die Ausländerkategorie erlaubt es darüber hinaus, Asylsuchende mit einem N-Ausweis aus dem Kreis der PV-Berechtigten auszuschliessen, denn Asylsuchende werden grundsätzlich durch den Kanton versichert und haben keinen PV-Anspruch (vgl. § 52). Aufgrund der Teilmerkmale Gültig-ab-Datum und Gültig-bis-Datum kann die SVA feststellen, ob die Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mindestens drei Monate gültig ist. Unter dieser Voraussetzung bestehen die KVG-Versicherungspflicht wie auch der Anspruch auf PV. Aus den Merkmalen Meldegemeinde (Gemeinde, für die das Meldeverhältnis besteht) und Meldeverhältnis (Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz) ergibt sich, ob eine Person im Kanton Zürich wohnt. Aufgrund des Zuzugsdatums kann bei einem Zuzug aus dem Ausland der Beginn der PV-Berechtigung bestimmt werden (vgl. § 35). Der Herkunftsort weist bei einem Zuzug aus einem anderen Kanton auf denjenigen Kanton hin, der für die Prämienverbilligung zuständig ist (vgl. § 33). Das Wegzugsdatum und der Wegzugsort werden etwa für die Anpassung der PV an eine neue Prämienregion benötigt (vgl. § 32), ferner für die Einstellung der PV zufolge Wegzugs ins Ausland (unter Vorbehalt der Fälle nach § 1 lit. c; vgl. § 36). Die Wohnadresse und eine allenfalls davon abweichende Zustelladresse werden für die Korrespondenz (Zustellung Antragsformular und Mitteilung der Höhe der PV) benötigt. Das Umzugsdatum kann die korrekte Anschrift der Korrespondenz gewährleisten. Der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) und der eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) wird benötigt, um festzustellen, ob die PV mehrerer Personen aufgrund ihres Zusammenlebens gemeinsam zu bestimmen ist (vgl. § 6 Abs. 1 lit. a–d und lit. e Ziff. 4 EG KVG sowie §§ 14–19 dieser Verordnung). Das Merkmal Ehe oder eingetragene Partnerschaft stellt die Verbindung zwischen zwei Personen her, deren PV gemeinsam zu bestimmen ist. Das ist erforderlich, weil in den Steuerdaten zu Verheirateten oder eingetragenen Partnern in rund 15% der Fälle nur einer der beiden Steuerpflichtigen namentlich erfasst ist. Unter den Beziehungsdaten Kindesverhältnisse sind bei den Eltern die Kinder erfasst, die unter ihrer Obhut leben; umgekehrt sind bei den Kindern die Eltern mit Obhut erfasst. Mit diesen Angaben kann die SVA den Kreis der Personen bestimmen, deren PV gemeinsam zu berechnen ist. Aufgrund des

Merkmals Datum Zivilstandsereignis bzw. seiner Teilmerkmale Datum der letzten Zivilstandsänderung, Datum Trennungsbeginn und Datum Trennungsende kann festgestellt werden, wann eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begann oder endete – beides Umstände, die sich auf die PV der betreffenden Personen auswirkt (vgl. § 41). Die Haushaltsnummer wird benötigt, um PV-Gruppen zu bilden, wenn ausnahmsweise kein EGID und EWID vorliegt. Die Beziehungsdaten amtlicher Name des Vater und der Mutter ermöglicht die Gruppenbildung, wenn keine Beziehungsdaten in der KEP abrufbar sind.

Die Kompetenz der Direktion der Justiz und des Innern bzw. des Gemeindeamtes zur Bekanntgabe weiterer für die Durchführung der PV erforderlichen KEP-Daten wird durch die Regelung des Datenbezugs in der vorliegenden Verordnung nicht beschnitten.

## § 22. Gruppenbildung

Aufgrund der Steuer- und KEP-Daten lassen sich die Gruppen der Personen bilden, deren PV gemeinsam zu bestimmen ist (vgl. § 6 Abs. 1 EG KVG). Die Gruppenbildung mit jungen Erwachsenen in Ausbildung ist in diesem Stadium des PV-Verfahrens aber noch nicht möglich, denn weder in den Steuerregistern noch in der KEP sind Beziehungsdaten zwischen Erwachsenen und ihren Eltern hinterlegt. Diese Gruppen können nur aufgrund der Deklaration der PV-Berechtigten im Rahmen des Antragsverfahrens gebildet werden (vgl. § 24 Abs. 2).

## B. Antragstellung

### § 23. Zustellung des Antragsformulars

Die PV wird nur auf Antrag entrichtet. Die SVA hat allen Personen, deren PV-Anspruch sich aus amtlichen Registern ergibt, von Amtes wegen ein Antragsformular zuzustellen (§ 18 Abs. 1 und 2 EG KVG). Die Adressatinnen und Adressaten des Formulars sollen von der SVA auch Erläuterungen über die wesentlichen inhaltlichen und verfahrensbezogenen Punkte der Prämienverbilligung erhalten. Insbesondere sollen sie auf die Möglichkeit der Prämienübernahme gemäss § 15 Abs. 1 EG KVG hingewiesen werden (vgl. § 13 Abs. 1 EG KVG; *Abs. 1*). Personengruppen, deren PV gemäss § 6 Abs. 1 EG KVG gemeinsam zu bestimmen ist, erhalten nur ein Antragsformular, ausgenommen sind junge Erwachsene in Ausbildung (*Abs. 2*).

### § 24. Angaben und Unterlagen von jungen Erwachsenen

Bei jungen Erwachsenen im Alter bis 25 Jahre ist die PV gemeinsam mit jener der Eltern bzw. des Elternteils zu bestimmen, falls die jungen Erwachsenen in Ausbildung stehen (vgl. § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG). Die jungen Erwachsenen sind deshalb zu verpflichten, auf dem Antragsformular anzugeben, ob und bis wann sie in Ausbildung stehen



(*Abs. 1*). Für die gemeinsame Bestimmung der PV mit den Eltern haben sie weitere Angaben zu liefern, die sich nicht aus den Steuerregistern und der KEP ergeben. Namentlich haben sie eine möglichst aktuelle ausserkantonale Steuerveranlagung, ersatzweise Steuererklärung, einzureichen, falls die Eltern (1) der ordentlichen Steuerveranlagung unterstehen und (2) in einem anderen Kanton oder erst seit kurzer Zeit im Kanton Zürich wohnen, sodass noch keine Zürcher Steuerdaten vorliegen (*Abs. 2 lit. a*). Sie haben Ausweise über das Einkommen der Eltern im vorletzten Jahr zum Anspruchsjahr einzureichen (beispielsweise Lohnausweise), wenn diese in einem anderen Kanton an der Quelle besteuert werden oder wenn sie im Ausland wohnen (*Abs. 2 lit. b*). Sie haben Ausweise über das Vermögen der Eltern am Ende des vorletzten Jahres zum Anspruchsjahr einzureichen, wenn diese im Kanton Zürich oder in einem anderen Kanton an der Quelle besteuert werden oder im Ausland wohnen (*Abs. 2 lit. c*), denn diese Angaben ergeben sich auch bei Quellenbesteuerten nicht aus den im Kanton verfügbaren Quellensteuerdaten. Sodann haben die jungen Erwachsenen eine aktuelle, von der Ausbildungseinrichtung ausgestellte Bescheinigung einzureichen, aus der sich ergibt, dass sie in einer Ausbildung gemäss Art. 49<sup>bis</sup> und 49<sup>ter</sup> AHVV stehen (*Abs. 2 lit. d*). Rechtsgrundlage für diese Pflicht zur Einreichung von Unterlagen ist § 26 Abs. 3 und 4 EG KVG.

### C. Provisorische Bestimmung der Prämienverbilligung

#### § 25. Ergänzung der Gruppenbildung

Gemäss § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG ist die PV von Eltern und jungen erwachsenen Kindern in Ausbildung unter Umständen gemeinsam zu bestimmen. In der KEP sind keine Daten vorhanden, die eine Beziehung zwischen Eltern und ihren volljährigen, in Ausbildung stehenden und damit in der Regel unterstützungsberechtigten Kindern herstellen. Deshalb können die Gruppen gemäss § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG bei der Antragstellung nur aufgrund einer Selbstdeklaration gebildet werden.

Wie erwähnt, ist bei rund 15% der Steuerdaten von gemeinsam Veranlagten nur einer der beiden Steuerpflichtigen ersichtlich. Der andere Steuerpflichtige ergibt sich erst aufgrund der KEP-Daten. Auch in einem solchen Fall kann erst nach dem KEP-Datenbezug die Gruppe gebildet werden.

#### § 26. Provisorische Bestimmung der Prämienverbilligung

Es ist vorgesehen, dass die SVA jeweils Anfang Oktober die Steuer- und KEP-Daten aktualisieren und dann die provisorische Prämienverbilligung bestimmen wird (*Abs. 1*).

Der Regierungsrat hat festzulegen, welcher Anteil der provisorisch bestimmten Prämienverbilligung den Krankenversicherern zu vergüten ist; er hat sich dabei an die vom Gesetz vorgegebene Bandbreite von 60–80% zu halten (§ 19 Abs. 1 EG KVG). Ein tiefer Prozentsatz führt dazu, dass die Versicherten weniger PV erhalten, bis diese definitiv bestimmt wird. Ein hoher Prozentsatz kann später zu vielen (unerwünschten) Rückforderungen führen, wenn die definitive PV tiefer ausfällt als die provisorische. Vorderhand soll versucht werden, mit dem maximalen Prozentsatz von 80% zu verfahren, d. h., den PV-Berechtigten 80% der provisorisch bestimmten PV zu vergüten (*Abs. 2 Satz 2*). Sollte sich zeigen, dass damit zu viele Prämienverbilligungen teilweise zurückgefordert werden müssen, ist die Herabsetzung des Prozentsatzes zu prüfen. Auch kleine PV-Beiträge sollen vergütet werden; auf die Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze gemäss § 22 EG KVG ist somit zu verzichten. Denn der administrative Aufwand der SVA zur Ausscheidung entsprechender Fälle wäre grösser als der damit verbundene Nutzen.

Die Mitteilung des zu vergütenden PV-Betrags hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, der es den Versicherern erlaubt, die PV bereits bei der ersten der monatlichen Prämienrechnung des Anspruchsjahres zu berücksichtigen (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 1 EG KVG). Gemäss geltendem Prozess muss die SVA den Versicherern deshalb im November des Vorjahres die Höhe der PV-Vergütung für das Anspruchsjahr mitteilen (*Abs. 2 Satz 1*).

#### D. Definitive Bestimmung der Prämienverbilligung

##### § 27. Im Allgemeinen

Die SVA aktualisiert die Steuer- und KEP-Daten quartalsweise (*Abs. 1*). Sobald die Steuereinschätzung des Anspruchsjahres einer im Kanton ordentlich veranlagten Person vorliegt, bestimmt die SVA gestützt darauf die definitive Prämienverbilligung des betreffenden Jahres (*Abs. 2*). Bei Personen, die im Kanton Zürich der Quellenbesteuerung unterstehen, soll die SVA die definitive PV-Berechnung im zweiten Folgejahr zum Anspruchsjahr vornehmen (*Abs. 3*). In diesem Jahr sind die Quellensteuerfälle des Anspruchsjahres nahezu vollständig abgeschlossen (vgl. Erläuterungen zu § 7), sodass dann sehr präzise Daten vorliegen. Soweit die provisorische PV gestützt auf andere Daten bestimmt wurde (z. B. Daten der ordentlichen Veranlagung von Eltern, die in einem anderen Kanton besteuert werden), werden die für die provisorische PV-Bestimmung verwendeten Daten auch für die definitive Bestimmung der PV verwendet (*Abs. 4*). Ist der Betrag der definitiven PV höher als der ausbezahlte Betrag der provisorischen PV eines Jahres, vergütet die SVA die Differenz dem Krankenversicherer zuhanden der KVG-versicherten Person. Andernfalls fordert ihn die SVA beim Krankenversicherer zulasten der KVG-versicherten Person zurück (*Abs. 5*).

## § 28. Bei jungen Erwachsenen

Junge Erwachsene haben bei der Stellung ihres PV-Gesuchs anzugeben, ob sie in Ausbildung stehen (§ 24 Abs. 1). Leben die Eltern bzw. der Elternteil in guten finanziellen Verhältnissen, besteht für eine junge erwachsene Person mit tiefem eigenem Einkommen ein Anreiz, ihre Ausbildungssituation zu verschweigen, denn aufgrund des Einkommens und Vermögens der Eltern bzw. des Elternteils erhält sie keine PV. Verschweigt sie in einer solchen Situation die Ausbildung, erhielte sie immerhin eine ordentliche PV, auch wenn die Mindestgarantie für junge Erwachsene in Ausbildung (vgl. § 7 EG KVG) nicht greift. Um eine Ausbildungssituation zu erkennen, soll die SVA bei allen jungen Erwachsenen im Alter bis 25 Jahre, die ein Erwerbseinkommen höchstens im Betrag einer vollen Altersrente der AHV erzielen (vgl. dazu Erläuterungen zu § 11), vor der definitiven Bestimmung der PV prüfen, ob für die Person eine Ausbildungszulage gemäss Familienzulagengesetz bezogen worden ist (*Abs. 1*). Ist das der Fall, gilt diese Person als junge Erwachsene oder junger Erwachsener in Ausbildung (*Abs. 2*). Wurde für sie keine Ausbildungszulage bezogen, kann die Person auf andere Weise nachweisen, dass sie gemäss Art. 49<sup>bis</sup> und 49<sup>ter</sup> AHVV in Ausbildung stand (*Abs. 3*). Gestützt auf diesen Nachweis wird ihre PV gemeinsam mit jener der Eltern bestimmt.

## 4. Abschnitt: Änderung der Verhältnisse

### A. Allgemeines

## § 29. Zeitliche Wirkung einer Veränderung

Zur Vereinfachung der Berechnungen und des Verfahrens sollen PV-relevante Änderungen der Verhältnisse «monatsscharf» berücksichtigt werden, und zwar grundsätzlich auf Beginn des der Veränderung folgenden Monats (*Abs. 2*), es sei denn, die Änderung trete am ersten Tag eines Monats ein: Dann ist sie ab diesem Tag zu beachten (*Abs. 1*). Aufgrund eines Urteils des Bundesgerichts (Urteil 9C\_268/2015 vom 3. Dezember 2015) verlangen die Krankenversicherer ab dem Folgetag des Ereignisses keine Prämienzahlungspflicht mehr, wenn eine Person ins Ausland zieht oder wenn sie stirbt. In solchen Fällen muss auch die PV tagesgenau bestimmt werden (*Abs. 3*).

## § 30. Zeitlicher Geltungsbereich eines Antrags

Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einer PV-beziehenden Person (vgl. §§ 32–46), kann sie unter Umständen ihre provisorisch bestimmte PV anpassen lassen oder ausserhalb des ordentlichen Verfahrens überhaupt erst eine PV beantragen. In solchen Situationen soll sich das Begehren auf alle Jahre beziehen, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine entsprechende Änderung verlangt werden kann.

*Beispiel:* A stellt am 1. März des Jahres t+1 das Gesuch, die ihm für das Jahr t gewährte PV sei anzupassen, weil sich sein Einkommen gegenüber den ursprünglichen Berechnungsgrundlagen wesentlich vermindert habe. Das Gesuch gilt sowohl für das Anspruchsjahr t als auch für das Jahr t+1.

## B. Änderung der persönlichen Verhältnisse

### § 31. Meldepflicht

Verändern sich die Grundlagen zur Berechnung der PV einer Person, sodass sie eine wesentlich höhere Prämienverbilligung zugute hätte, kann sie im Folgejahr deren Anpassung verlangen (§ 11 Abs. 1 EG KVG). Umgekehrt hat eine Person der SVA eine Veränderung der Grundlagen zur Berechnung der PV zu melden, wenn dies zu einer wesentlich tieferen PV führte (§ 12 Abs. 1 EG KVG). Der Regierungsrat hat die Wesentlichkeitsgrenzen festzulegen (§ 13 Abs. 2 EG KVG). Bei der Umsetzung des Gesetzes zeigte sich, dass jede Veränderung der persönlichen Verhältnisse, die zu einer höheren PV führt, aus administrativen Gründen oder aus Gründen der Billigkeit ohne Wesentlichkeitsgrenze berücksichtigt werden sollte. Wenn beispielsweise eine Person ihre Ausbildung wieder aufnimmt, führt das zur Aufteilung des Falls in eine Phase vor und eine Phase nach Ausbildungsbeginn. Aus administrativen Gründen ist es einfacher, die PV gemäss den einschlägigen Bestimmungen (vgl. §§ 39 f.) unbesehen der Höhe der Prämien­differenz neu zu bestimmen. Hingegen soll eine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt werden für den Fall, dass eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse zu einer beträchtlich tieferen PV führt. In diesem Sinn soll beispielsweise eine in Ausbildung stehende junge erwachsene Person, die PV bezieht, zur Meldung an die SVA verpflichtet werden, wenn sie ihre Ausbildung abschliesst und fortan ein Einkommen erzielt, das den Bezug von PV ausschliesst. Die Meldepflicht soll bestehen, wenn die Änderung der persönlichen Verhältnisse zu einer Verminderung um mindestens Fr. 1200 pro Jahr führt (*Abs. 1*). Bei der gemeinsamen Bestimmung der PV für mehrere Personen gemäss § 6 Abs. 1 EG KVG gilt die Personengruppe als ein Fall und die Wesentlichkeitsgrenze für die ganze Gruppe (*Abs. 2*). Es kann einer Person (oder einer Familie) zugemutet werden, während der beschränkten Zeit zwischen dem Folgejahr zum Änderungsjahr und der definitiven Bestimmung der PV mit Fr. 100 weniger pro Monat auszukommen.

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Änderung der persönlichen Verhältnisse sehen teilweise eine Ausnahme von der Meldepflicht vor.

Die Wesentlichkeitsgrenze gilt selbstverständlich nicht bei der Bestimmung der definitiven PV: Die Differenz zwischen definitiver und ausbezahlter provisorischer PV wird unbesehen ihrer Höhe ausgeglichen.

### § 32. Wohnsitzwechsel a. innerhalb des Kantons

Gemäss § 11 Abs. 1 EG KVG kann eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen, die zu einer Erhöhung der PV führt, erst im Folgejahr geltend gemacht werden. Sie führt dann zur rückwirkenden Anpassung der PV für das Jahr, in dem die Veränderung eingetreten ist. Diese Regelung ist sinnvoll mit Blick auf Einkommensänderungen, denn das Jahreseinkommen steht in aller Regel erst am Ende des Änderungsjahres fest (vgl. § 45). Eine Wohnsitzverlegung steht hingegen sofort fest und kann aufgrund der KEP-Daten auch zuverlässig überprüft werden. Deshalb soll bei einem Wechsel der Prämienregion innerhalb des Kantons die provisorisch bestimmte PV unmittelbar nach Geltendmachung des höheren PV-Anspruchs (und nicht erst im Folgejahr) an die neue Prämienregion angepasst werden (*Abs. 1*). Der Wechsel der Prämienregion kann auch zu einer tieferen PV führen. Ist die Wesentlichkeitsgrenze nach § 31 überschritten, müsste die Person die Änderung der SVA melden. Da sich Änderungen des Wohnsitzes bereits aus der KEP ergeben, ist die Meldung durch die PV-beziehende Person in diesen Fällen entbehrlich (*Abs. 2*). Bei der definitiven Bestimmung der PV ist der Wohnsitzwechsel von Amtes wegen zu berücksichtigen.

### § 33. b. Zuzug aus einem anderen Kanton

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton bleibt während des ganzen Jahres derjenige Kanton für die PV-Ausrichtung zuständig, in dem die Person am 1. Januar Wohnsitz hatte (Art. 8 Abs. 1 Verordnung vom 7. November 2007 über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung [SR 832.112.4]). Die zuziehende Person kann dann ab Beginn bis 31. März des Folgejahres (vgl. § 21 Abs. 1 EG KVG) für das Folgejahr des Zuzugs in den Kanton eine PV beantragen (*Abs. 1*). Die Zuzugsgemeinde weist die Person auf diese Möglichkeit hin (vgl. § 58 Abs. 1). Macht die zuziehende Person in dieser Weise eine PV geltend, hat sie bei der Antragstellung im Folgejahr die (Zürcher) Steuererklärung des Zuzugsjahres einzureichen, wenn sie der ordentlichen Steuerveranlagung untersteht (*Abs. 2*). Untersteht die zuziehende Person der Quellenbesteuerung, soll sie den Lohnausweis des Zuzugsjahres einreichen und ihr Vermögen am Ende des Zuzugsjahres deklarieren müssen (*Abs. 3*). Der Lohnausweis erlaubt, die provisorische PV auch dann zu bestimmen, wenn das Gesuch früh im Folgejahr gestellt wird, denn zu diesem Zeitpunkt sind die Vorjahresdaten des Quellensteuerregisters noch sehr lückenhaft. Wird das Gesuch erst später im Folgejahr gestellt, kann die SVA auf die zunehmend vervollständigten Vorjahres-

daten des Quellensteuerregisters abstellen. Das aus dem Zürcher Quellensteuerregister entnommene Einkommen betrifft indessen nur einen Teil des Zuzugsjahres, weshalb es auf das ganze Jahr hochzurechnen ist.

#### § 34. c. Wegzug in einen anderen Kanton

Verlegt eine Person ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton, bleibt der Kanton Zürich für das ganze Wegzugsjahr zuständig (vgl. Erläuterungen zu § 33). Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll die PV nicht an die neue ausserkantonale Prämienregion angepasst werden (*Abs. 1*), womit auch die Referenzprämie unverändert bleibt (vgl. § 3). Zieht eine Person aus dem Kanton fort, nachdem die provisorische PV für das Folgejahr bestimmt worden ist (d.h. ab Mitte November), bestünde an sich eine Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 EG KVG, denn ab 1. Januar des Folgejahres ist der Wegzugskanton und nicht mehr der Kanton Zürich für die PV zuständig. Da sich der Wegzug aus den KEP-Daten ergibt, soll indessen keine Meldepflicht gelten (*Abs. 2*). Die Steuererklärung muss dort eingereicht werden, wo eine Person am 31. Dezember des betreffenden Jahres Wohnsitz hat. Bei einem Wegzug in einen anderen Kanton wird der Kanton Zürich deshalb über keine Steuerdaten des Wegzugsjahres verfügen. Für die definitive Bestimmung der PV soll deshalb auf die Steuereinschätzung des Vorjahres zum Wegzugsjahr abgestellt werden (*Abs. 3*). Untersteht die wegziehende Person hingegen der Quellenbesteuerung durch den Wohnsitzkanton, liegen in der Regel auch für das Wegzugsjahr Steuerdaten vor, weshalb die definitive PV gestützt darauf bestimmt werden soll. Die Einkommensdaten des Zeitraums, für den Quellensteuerdaten vorliegen, werden auf das ganze Jahr hochgerechnet. Gestützt darauf wird die PV bestimmt und diese anteilmässig vergütet.

#### § 35. d. Zuzug aus dem Ausland

Zieht eine PV-berechtigte Person vom Ausland in den Kanton, hat sie ab Zuzugsdatum Anspruch auf PV. Da ihr Einkommen im Zuzugsjahr aber erst an dessen Ende einigermaßen verlässlich feststeht, soll sie ihren Anspruch erst im Folgejahr zum Zuzug geltend machen können. Unter Beachtung der Verjährungsfrist nach § 21 Abs. 1 EG KVG kann der Antrag ab Beginn bis 31. März des Folgejahres gestellt werden (*Abs. 1*). Der im Folgejahr gestellte Antrag für das Zuzugsjahr gilt auch für das Folgejahr als gestellt (vgl. § 30). Untersteht die Person der ordentlichen Steuerveranlagung, hat sie die Steuererklärung des Zuzugsjahres einzureichen (*Abs. 2*). Untersteht sie der Quellenbesteuerung, hat sie den Lohnausweis des Zuzugsjahres einzureichen und ihr Vermögen am Ende des Zuzugsjahres zu deklarieren (*Abs. 3*). Das Einkommen ist auf das ganze Jahr hochzurechnen und die PV anteilmässig für die Zeit ab Zuzug zu bestimmen.

### § 36. e. Wegzug ins Ausland

Zieht eine PV-beziehende Person vom Kanton ins Ausland, verliert sie ihren PV-Anspruch, unter Vorbehalt der Sonderregelungen für Personen mit Wohnsitz im Ausland und Anspruch auf PV gemäss § 1 lit. c (*Abs. 1*). Hat die Person für das Folgejahr bereits ein PV-Gesuch gestellt, fällt dieses dahin. Untersteht die wegziehende Person der ordentlichen Steuerveranlagung, muss sie gemäss Steuerrecht dem Steueramt vor dem Wegzug eine Steuererklärung für das Wegzugsjahr einreichen. Die definitive PV erfolgt aufgrund der Steuereinschätzung des Wegzugsjahres, wobei das Einkommen auf das ganze Jahr hochgerechnet wird und die PV anteilmässig für die Zeit bis zum Wegzug zu bestimmen ist.

Da die SVA aufgrund der KEP-Daten vom Wegzug erfährt, kann auf die Meldepflicht nach § 31 Abs. 1 verzichtet werden (*Abs. 2*).

### § 37. Abschluss der Ausbildung a. Prämienverbilligung bis Ausbildungsabschluss

Schliesst eine junge erwachsene Person ihre Ausbildung ab, ist ihre Prämienverbilligung fortan nicht mehr gemeinsam mit jener der Eltern oder des Elternteils zu bestimmen, wie dies § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG für die Zeit der Ausbildung vorschreibt. Da die junge erwachsene Person nach Ausbildungsabschluss in der Regel die Erwerbstätigkeit aufnimmt und sich ihre finanziellen Verhältnisse zumeist stark ändern, soll eine laufende Prämienverbilligung mit dem Abschluss der Ausbildung eingestellt und ein bereits gestellter PV-Antrag für das Folgejahr hinfällig werden (*Abs. 1*). Die provisorische PV der oder des jEiA bis zum Ausbildungsabschluss bleibt unverändert. Die definitive Bestimmung der PV für diesen Zeitraum soll beim jEiA auf den finanziellen Verhältnissen des Vorjahres zum Jahr des Ausbildungsabschlusses (ersatzweise eines früheren Jahres) beruhen (*Abs. 2 lit. a*). Denn die Steuerdaten des Jahres des Ausbildungsabschlusses umfassen den Zeitraum vor und den Zeitraum nach Ausbildungsende, weshalb die Steuerdaten die Verhältnisse des ersten Zeitraums nur ungenau abbilden. Das gilt insbesondere dann, wenn ein jEiA die Ausbildung früh im Jahr beendet und ab dann ein beträchtlich höheres Einkommen als während der Ausbildung erzielt. Bei den Eltern hingegen kann für die definitive Bestimmung der PV für den Zeitraum bis zum Ausbildungsabschluss des jEiA auf die finanziellen Verhältnisse des Jahres des Ausbildungsabschlusses (ersatzweise eines früheren Jahres) abgestellt werden (*Abs. 2 lit. b*). Unterstehen die Eltern im Kanton Zürich der ordentlichen Steuerveranlagung oder der Quellenbesteuerung, können die erforderlichen Daten den Steuerregistern entnommen werden. Unterstehen sie hingegen der ordentlichen Veranlagung oder Quellenbesteuerung eines anderen Kantons, liegen die Daten nicht oder nicht vollständig vor, denn der jEiA, der seine Ausbildung abgeschlossen hat, deklariert das Ein-

kommen und Vermögen der Eltern nicht weiter. Diesfalls soll bei den Eltern auf bereits vorhandene, möglichst aktuelle Daten abgestellt werden (vgl. § 27 Abs. 4).

#### § 38. b. Prämienverbilligung ab Ausbildungsabschluss

Ist die Ausbildung abgeschlossen, soll der jEiA ab Beginn bis 31. März des Folgejahres (vgl. § 21 Abs. 1 EG KVG) einen neuen PV-Antrag für die Zeit ab Ausbildungsabschluss stellen können (*Abs. 1*), unter Einreichung der Steuererklärung oder anderer Ausweise über die finanziellen Verhältnisse im Jahr des Ausbildungsabschlusses (*Abs. 2*). Die provisorische und die definitive PV für diesen Zeitraum werden aufgrund des gesamten Einkommens bestimmt, das der jEiA im Jahr des Ausbildungsabschlusses erzielt hat, wobei das bis zum Ausbildungsabschluss erzielte Einkommen – es wird aufgrund der Daten zum Vorjahr des Ausbildungsabschlusses bestimmt – abgezogen wird (*Abs. 3 lit. a*). Für das Vermögen ist der Stand am Ende des Jahres des Ausbildungsabschlusses massgebend (*Abs. 3 lit. b*).

#### § 39. Wiederaufnahme der Ausbildung a. Prämienverbilligung bis Wiederaufnahme

Analoges gilt für den Fall der Wiederaufnahme der Ausbildung: Mit der Wiederaufnahme endet eine laufende PV, und ein Antrag auf PV für das Folgejahr entfällt (*Abs. 1*). Eine allfällige provisorische PV bleibt bis zur Wiederaufnahme der Ausbildung unverändert.

Die definitive PV für den Zeitraum bis zur Wiederaufnahme wird beim jEiA aufgrund der finanziellen Verhältnissen im Vorjahr zum Jahr der Wiederaufnahme bestimmt (*Abs. 2*), denn die Steuerdaten des Aufnahmejahres umfassen auch die Phase nach Wiederaufnahme der Ausbildung, weshalb sie keine Rückschlüsse auf das in dieser Phase erzielte Einkommen zulassen.

#### § 40. b. Prämienverbilligung ab Wiederaufnahme

Wie beim Ausbildungsabschluss kann der jEiA für die Zeit ab Wiederaufnahme der Ausbildung ab Beginn bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf PV stellen. Die PV ist für diese Zeit gemeinsam mit jener der Eltern oder des Elternteils zu bestimmen (§ 6 Abs. 1 lit. e EG KVG; *Abs. 1*). Auch in diesem Fall hat der jEiA Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse des Jahres der Wiederaufnahme der Ausbildung im Sinne von § 38 Abs. 2 einzureichen (*Abs. 2*). Die provisorische und die definitive PV für die Zeit ab Wiederaufnahme der Ausbildung werden beim jEiA aufgrund seines im ganzen Jahr der Wiederaufnahme erzielten Einkommens bestimmt, abzüglich des bis zur Wiederaufnahme erzielten, aufgrund der Daten des Vorjahres zum Jahr der Wiederaufnahme bestimmten Einkommens (*Abs. 3 lit. a Ziff. 1*). Für das Vermögen



ist der Stand am Ende des Jahres der Wiederaufnahme der Ausbildung massgebend (*Abs. 3 lit. a Ziff. 2*). Bei den Eltern oder dem Elternteil wird auf die finanziellen Verhältnisse im Jahr der Wiederaufnahme der Ausbildung abgestellt (*Abs. 3 lit. b*).

#### § 41. Beginn und Ende einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft

Die Bestimmung regelt die Geltendmachung und Berechnung der Prämienverbilligung von Personen, die heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft begründen und deren PV deshalb gemäss § 6 Abs. 1 lit. a und b EG KVG gemeinsam zu bestimmen ist, ebenso den Fall der Auflösung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, der zur fortan separaten Bestimmung der PV führt. Massgebend für die PV-Bestimmung ist nicht der Zivilstand, sondern die steuerrechtliche Situation: Lösen Verheiratete den gemeinsamen Wohnsitz auf oder lassen sie sich gerichtlich trennen, werden sie einzeln besteuert und ist die PV separat zu bestimmen, auch wenn die Personen nicht geschieden sind. Dies erlaubt es, auf die finanziellen Verhältnisse gemäss Steuerdaten abzustellen (vgl. Bemerkungen zu § 2 Abs. 3).

Eine solche Änderung bei den Voraussetzungen für die gemeinsame Bestimmung der PV soll die provisorische PV des Jahres, in dem die Änderung eingetreten ist (Änderungsjahr), unberührt lassen, denn in der Regel ist damit keine wesentliche Änderung der Einkommenssituation verbunden. Jedoch sollen Prämienverbilligungsgesuche für das Folgejahr dahinfallen (*Abs. 1*). Die betroffenen Personen können dann ab Beginn bis 31. März des Folgejahres für das Folgejahr erneut eine PV beantragen (*Abs. 2*). Die provisorische PV des Folgejahres wird aufgrund der einzureichenden ersten gemeinsamen Steuererklärung (bei Begründung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft) bzw. aufgrund der separaten Steuererklärungen (bei Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft) des Änderungsjahres bestimmt, wenn die Personen der ordentlichen Steuerveranlagung unterstehen. Unterstehen sie der Quellenbesteuerung, haben sie die Lohnausweise des Änderungsjahres einzureichen und das Vermögen am Ende dieses Jahres zu deklarieren (*Abs. 3*). Die provisorische PV des Folgejahres wird aufgrund der Steuerdaten des Änderungsjahres bestimmt, bei neu Verheirateten also aufgrund der ersten gemeinsamen Steuererklärung des Heiratsjahres und bei neu Getrennten aufgrund der ersten separaten Steuererklärungen des Trennungsjahres. Die definitive Bestimmung der PV des Änderungsjahres beruht auf den (gemeinsamen oder separaten) definitiven Steuerdaten des Änderungsjahres (*Abs. 4*).

#### § 42. Geburt eines Kindes

Die Geburt eines Kindes soll von Amtes wegen zur Anpassung einer bereits laufenden PV der Eltern führen. Ebenso soll ein bereits gestellter Prämienverbilligungsantrag für das Folgejahr auf das Kind ausgedehnt werden. Zwecks Verminderung des administrativen Aufwands der SVA sollen die finanziellen Verhältnisse der Eltern aber nicht neu bestimmt werden (*Abs. 1*). Mit anderen Worten: Die PV der Eltern und des Kindes wird aufgrund der früheren finanziellen Verhältnisse neu bestimmt. Eine Anpassung an veränderte finanzielle Verhältnisse soll nur auf Antrag und nur dann erfolgen, wenn die Wesentlichkeitsgrenze nach § 45 der Verordnung erreicht wird. Beziehen die Eltern hingegen keine PV, kann die Einkommensgrenze der Mindestgarantie für Kinder, die über der Einkommensgrenze für Erwachsene liegt, bewirken, dass das Kind neu Anspruch auf eine PV von 80% einer Kinderkrankenkassenprämie hat (vgl. § 7 Abs. 3 EG KVG). In solchen Fällen kann die Geburt des Kindes nicht von Amtes wegen berücksichtigt werden, denn die SVA erhält zu den Eltern keine Mutationsmeldungen aus der KEP. Mutationsmeldungen erfolgen nur zu Personen, die im Vorjahr zum Anspruchsjahr im Rahmen der Produktion der Antragsformulare in der KEP abgefragt worden sind. Immerhin sollen die Eltern ab Beginn bis 31. März des Folgejahres für die Zeit ab Geburt des Kindes eine PV beantragen können, unter Einreichung der Steuererklärung des Geburtsjahres, wenn sie der ordentlichen Steuerveranlagung unterstehen, oder von Lohnausweisen und einer Vermögensdeklaration des Geburtsjahres, wenn sie quellenbesteuert werden (*Abs. 2*). Die Regelungen gemäss Abs. 1 und 2 sollen auch für die nach § 6 Abs. 1 lit. c und d EG KVG massgebenden Elternteile gelten, wenn die Eltern nicht gemeinsam besteuert werden (*Abs. 3*).

#### § 43. Tod einer Person a. im Allgemeinen

Stirbt eine Person, wird ihre PV mit dem Tod eingestellt. Ein bereits gestellter PV-Antrag für das Folgejahr fällt dahin.

#### § 44. b. bei Paaren

Stirbt eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner oder eine Partnerin oder ein Partner einer eingetragenen Partnerschaft, soll die provisorische PV, die der oder dem Überlebenden ausgerichtet wird, im Todesjahr unverändert bleiben (*Abs. 1*). Ein vom Paar für das Folgejahr bereits gestellter PV-Antrag soll hingegen dahinfallen, wobei die überlebende Person ab Beginn bis 31. März des Folgejahres für das Folgejahr eine neue PV beantragen kann (*Abs. 2*). Der Tod einer Partnerin oder eines Partners führt steuerrechtlich dazu, dass für das Todesjahr eine Steuer-

erklärung des Paares für den Zeitraum bis zum Todesfall und eine Steuererklärung der überlebenden Person für den Zeitraum nach dem Todesfall einzureichen ist. Hat die oder der Überlebende einen neuen Antrag eingereicht, ist für die Bestimmung der PV die Steuererklärung des Todesjahres ab Todesfall einzureichen. Untersteht die oder der Überlebende der Quellensteuer, hat sie oder er Lohnausweise des Todesjahres einzureichen, aus denen sich das quellenbesteuerte Einkommen ab Todesfall ergibt (*Abs. 3*). Gestützt auf diese Daten kann die SVA die PV für das Folgejahr des Todesjahres bestimmen (*Abs. 4*). Die definitive PV des Todesjahres für den Zeitraum bis Todesfall wird aufgrund der definitiven Steuerdaten des Paares im Todesjahres bis Todesfall bestimmt (*Abs. 5*).

### C. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

#### § 45. Melderecht und Meldepflicht

Sinkt das Einkommen einer Person, führt das entweder zur Erhöhung einer bereits laufenden PV oder überhaupt erst zur Begründung eines solchen Anspruchs. Das Gesetz sieht wie erwähnt vor, dass die Person im Folgejahr zum Änderungsjahr die höhere PV geltend machen kann, wenn es sich um eine wesentliche Erhöhung handelt (Melderecht; § 11 Abs. 1 EG KVG). Veränderungen der Berechnungsgrundlagen, die zu einer wesentlich tieferen PV führen, hat die betroffene Person der SVA zu melden (Meldepflicht; § 12 Abs. 1 EG KVG). Da die Bestimmung der PV einer Person komplex ist, soll nicht auf die Änderung der PV-Höhe abgestellt werden, sondern auf die Änderung des Bruttoeinkommens der Person. Denn diese Änderung kann die Person aufgrund des Lohnausweises selber gut erkennen. Mit Blick auf den Grenzwert für eine Meldepflicht gemäss § 31 soll die Grenze bei einer Änderung des Bruttoeinkommens von Fr. 10 000 pro Jahr festgesetzt werden. Diese Grenze soll gleichermassen für Einkommensverminderungen, die ein Begehren um PV-Erhöhung zulassen, wie auch für Einkommenserhöhungen, die eine Meldepflicht auslösen, gelten (*Abs. 1 und 2*). Auch bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen gilt: Ist die PV für eine Personengruppe gemeinsam zu bestimmen, gelten die Grenzwerte für die Gruppe als ganze (*Abs. 3*).

#### § 46. Neubestimmung der Prämienverbilligung

Beantragt eine Person in diesem Sinn eine PV-Erhöhung oder meldet sie eine Einkommensverminderung, hat sie im Folgejahr die Steuererklärung oder, bei Quellenbesteuerung, den Lohnausweis des Änderungsjahres einzureichen. Gestützt darauf bestimmt die SVA die PV neu.

## 5. Abschnitt: Besondere Versichertengruppen

### § 47. Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Die Zuständigkeit eines Kantons für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz einer Person, unter Vorbehalt von Ausnahmen (vgl. Art. 21 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]; § 21 Zusatzleistungsgesetz [ZLG; LS 831.3]). Innerhalb des Kantons Zürich sind die Gemeinden zuständig (§ 2 ZLG). Liegt die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen im Kanton Zürich, d. h., ist eine Zürcher Gemeinde für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zuständig, hat die Person gemäss geltendem Recht einen Mindestanspruch auf Vergütung der RDP an den Krankenversicherer (Art. 21a ELG; § 14 Abs. 1 EG KVG vom 13. Juni 1999 [aEG KVG]). Mit der EL-Reform vom 22. März 2019 (BBl 2019, 2603) wurde der Mindestanspruch auf 60% der RDP oder, wenn höher, auf die höchste im Kanton entrichtete Prämienverbilligung gesenkt. Ist der EL-Anspruch höher als dieses Minimum, wird dem Krankenversicherer für eine Person der EL-Anspruch vergütet, wobei als Maximum die volle RDP oder, wenn tiefer, die tatsächlich bezahlte Krankenkassenprämie gilt (Art. 9 Abs. 1 und 10 Abs. 3 Bst. d rev. ELG). Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden in *Abs. 1* umgesetzt und konkretisiert: Die stärkste, alles weitere übersteuernde Bedingung lautet, dass für eine Person höchstens die von ihr geschuldete Prämie vollständig übernommen wird (*Abs. 2*). Im Rahmen dieser Vorgabe soll die Prämie im Umfang der für die Person berechneten Ergänzungsleistungen übernommen werden, wobei hier eine Ober- und eine Untergrenze zu beachten ist: Die Prämienübernahme darf höchstens 100% einer RDP betragen, und im Minium sind bei Erwachsenen 60% der RDP und bei minderjährigen Kindern 80% einer günstigen Prämie zu vergüten (*Abs. 1*).

Die EL-Reform, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird, enthält eine Übergangsregelung für Personen, die durch die Reform schlechter gestellt werden. Diese Regelung ist hinsichtlich des Anspruchs auf Prämienübernahme in das kantonale Recht zu übertragen (vgl. § 63 Abs. 1).

Die SVA hat der zuständigen EL-Durchführungsstelle die Höhe der tatsächlichen Krankenkassenprämie mitzuteilen, damit diese in der EL-Berechnung berücksichtigt werden kann. Umgekehrt hat die Durchführungsstelle der SVA die Höhe der ganzen oder teilweisen Prämienübernahme nach *Abs. 1* mitzuteilen, damit die SVA diesen Betrag dem Krankenversicherer vergüten kann (*Abs. 3*). Der Anspruch nach *Abs. 1* ergibt sich aus Bundesrecht. Deshalb ist eine Reduktion der Prämienübernahme im Sinne von § 26 Abs. 2 (Vergütung von 80% der provisorisch bestimmten PV) nicht zulässig.

Die Durchführungsstellen bestimmen den EL-Anspruch für das nachfolgende Jahr meist erst am Ende des Vorjahres. Um Zahlungsunterbrüche zu vermeiden, soll deshalb die Prämienübernahme des Vorjahres so lange weiterbezahlt werden, bis der EL-Anspruch und die Höhe der Prämienübernahme für das neue Jahr bestimmt sind (*Abs. 4*).

Die Festlegung der Modalitäten des Datenaustauschs zwischen SVA und Durchführungsstellen richtet sich nach § 21a Abs. 2 ZLG.

#### § 48. Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe a. Antrag auf Prämienverbilligung

Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe können verlangen, dass die Gemeinde den durch die PV nicht gedeckten Teil der Krankenkassenprämien übernimmt, soweit ihr sozialhilferechtliches Existenzminimum nicht gewährleistet ist (§ 15 Abs. 1 EG KVG). Diesen Anspruch haben nicht nur Personen, die Sozialhilfe tatsächlich beziehen, sondern auch solche, welche die Voraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe erfüllen, ohne solche zu beziehen (sogenannte kleine Sozialhilfe). In anderen Worten: Eine Person, deren sozialhilferechtliches Existenzminimum nicht gedeckt ist, kann von der Gemeinde auch nur die Übernahme des Prämienrests verlangen, ohne gleichzeitig Sozialhilfe beantragen zu müssen (vgl. Weisung zum EG KVG, S. 57).

Bei Personen, welche die Übernahme des Prämienrests beantragen, aber (noch) keine Prämienverbilligung beziehen, pflegten einige Gemeinden bisher die Praxis, dass sie die gesamte Krankenkassenprämie übernahmen. Dadurch konnte es zu Doppelsubventionierungen kommen: Beantragte die Person nachträglich eine PV bei der SVA, überwies die SVA dem Krankenversicherer die PV. Da die Krankenkassenprämien bereits vollständig bezahlt waren, erstattete der Krankenversicherer den Betrag zurück. Gemäss der vom Kanton nicht beeinflussbaren Praxis der Versicherer erfolgte die Rückzahlung dabei an den Versicherten, nicht an die SVA oder die Gemeinde. Dadurch wurde die versicherte Person unrechtmässig bereichert. Um dies zu verhindern, sollen zukünftig alle Personen, welche die Übernahme des Prämienrests durch die Gemeinde beantragen, auch ein PV-Gesuch bei der SVA stellen. Falls das im Zeitpunkt der Beantragung von Sozialhilfe noch nicht geschehen ist, soll die Gemeinde die Person zur Beantragung von PV auffordern und sie gegebenenfalls auch unterstützen. Alternativ kann die Gemeinde das Gesuch stellvertretend für die Person stellen. Die Beantragung von PV bei der SVA hat den Vorteil, dass die PV bereits bestimmt ist und weiterhin entrichtet wird, falls die Person zu einem späteren Zeitpunkt aus der Sozialhilfe entlassen wird.

Eine Gemeinde kann die Höhe der Sozialhilfe erst dann definitiv bestimmen, wenn die Höhe der PV einer Person bekannt ist, denn bei der Berechnung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums gilt nur der Prämienrest als anerkannte Ausgabe. Wird der PV-Antrag erst im Zusammenhang mit der Beantragung von Sozialhilfe gestellt, soll die SVA das PV-Gesuch deshalb umgehend bearbeiten und möglichst rasch die PV bestimmen. Die SVA wird solche PV-Anträge prioritär zu behandeln haben.

#### § 49. b. Informationsaustausch zwischen SVA und Gemeinde

Die Gemeinde muss die Höhe der PV einer Person kennen, um die Höhe des Prämienrests bestimmen zu können. Die SVA ist deshalb zu verpflichten, die Gemeinden umgehend über die PV-Höhe zu informieren (*Abs. 1*). Die SVA ihrerseits muss wissen, in welchen Monaten eine Gemeinde einer PV-beziehenden Person den Prämienrest vergütet, denn für diesen Zeitraum erfolgt keine definitive Bestimmung der PV (vgl. § 51; *Abs. 2*). Der Datenaustausch zwischen SVA und Gemeinden soll elektronisch erfolgen, wobei die SVA nach Anhörung der Gemeinden die Form und die technischen Modalitäten bestimmt (*Abs. 3*). Die SVA wird somit nach Anhörung der Gemeinden zu bestimmen haben, ob sie und die Gemeinden einander die Daten aktiv zustellen oder ob sie lediglich abrufbar sind. Auch die Schnittstelle soll die SVA nach Anhörung der Gemeinden definieren. Die Regelungen dieser und weiterer den Datenaustausch mit der SVA betreffenden Bestimmungen gelten auch für Stellen und Organisationen, die im Auftrag einer Gemeinde Sozialhilfe entrichten.

In der Vernehmlassung forderten viele Gemeinden, dass das neue Prämienverbilligungssystem erst dann einzuführen sei, wenn die Möglichkeit des elektronischen Datenaustausches zwischen ihren Sozialämtern und der SVA bestehe. Diesem Anliegen kann nicht entsprochen werden (vgl. Abschnitt 3). Jedoch konnte eine Lösung gefunden werden, die dem Wunsch der Gemeinden weitgehend entspricht. Die SVA benötigt erstmals im Frühling 2022 die Angaben, wann welche Personen 2021 Sozialhilfe bezogen haben. Denn frühestens dann liegen definitive Steuerdaten zu 2020 vor und kann die SVA somit mit der definitiven Bestimmung der Prämienverbilligung von nicht Sozialhilfe beziehenden Personen beginnen. Gemäss der Ressourcenplanung der SVA bzw. ihres Software-Entwicklers soll die Schnittstelle für den elektronischen Datenaustausch bis dann aufgebaut sein, sodass die Gemeinden der SVA die geforderten Daten nicht einzelfallweise und händisch übermitteln müssen.

#### § 50. c. rückwirkende Übernahme des Prämienrests

Diese Bestimmung schafft die Voraussetzung für eine rückwirkende Prämienübernahme bei Personen, deren sozialhilferechtliches Existenzminimum nicht gedeckt ist. Eine solche Möglichkeit bestand bereits nach früherem Recht (vgl. § 18 Abs. 1 aEG KVG; § 20 Verordnung zum EG KVG vom 6. November 2013 [aVEG KVG]). An einer rückwirkenden Prämienübernahme hat auch der Kanton ein Interesse, weil ein Wechsel zu einem günstigeren Krankenversicherer nur dann möglich ist, wenn die versicherte Person keine Schulden beim früheren Versicherer hat (Art. 64a Abs. 6 KVG). Die Gemeinden sollen die Prämienreste einer KVG-versicherten Person deshalb unter drei Voraussetzungen bis zu zwei Jahren rückwirkend übernehmen können: (1) Für die Prämienrest-Forderungen dürfen keine Verlustscheine vorliegen. Der Kanton hat einem Versicherer 85% der Verlustscheinforderungen abzugelten (Art. 64a Abs. 4 KVG), ohne dass die Forderungen in diesem Umfang getilgt würden. Würde der Kanton für solche Forderungen nachträglich auch noch den Prämienrest übernehmen, würden dem Versicherer solche Forderungen zweimal durch den Staat vergütet. Zwar hätte der Versicherer die Hälfte des Erlöses dem Kanton wieder abzuliefern (Art. 64a Abs. 5 KVG), aber insgesamt hätte der Kanton die Forderung doch zu 135% (85% plus 50%) vergütet. Dies gilt es zu vermeiden. (2) Abgesehen von den Prämienrest-Forderungen müssen allfällige weitere Forderungen des Krankenversicherers gegenüber der versicherten Person, also noch ältere Prämienforderungen oder Forderungen zufolge Kostenbeteiligung der Patientin oder des Patienten, beglichen sein. Erst damit ist es möglich, dass die versicherte Person zu einem anderen, allenfalls günstigeren Krankenversicherer wechseln kann (Art. 64 Abs. 6 KVG) und so auch künftige Prämienrest-Übernahmen durch den Kanton tiefer ausfallen. Das Sozialhilferecht lässt unter gewissen Voraussetzungen eine Schuldenübernahme durch die öffentliche Hand zu, ebenso eine Abweichung von den SKOS-Richtlinien für die Berechnung des sozialen Existenzminimums (vgl. §§ 17 Abs. 1 und 22 Verordnung zum Sozialhilfegesetz [LS 851.11]). (3) Das nach Sozialhilferecht berechnete Existenzminimum der Person darf auch in der Zeit, in der die Restprämien-Forderungen entstanden sind, nicht gewährleistet gewesen sein. Entgegen einer Anregung in der Vernehmlassung kann auf diese Voraussetzung mit Blick auf § 15 Abs. 1 EG KVG nicht verzichtet werden.

#### § 51. d. Verzicht auf definitive Bestimmung der Prämienverbilligung

Bei einer Übernahme des Prämienrests kann auf die definitive Bestimmung der Prämienverbilligung verzichtet werden. Denn die Verän-

derung der Prämienverbilligung wirkt sich in umgekehrter Weise auf die Höhe der Prämienreste aus. Diese aber rechnen die Gemeinden wiederum mit der SVA zulasten des «PV-Topfs» ab.

*Beispiel:* Ist die definitive PV Fr. 100 tiefer als die provisorische, fordert die SVA diese Differenz beim Versicherer zurück, dieser dann beim Versicherten, dieser dann bei der Gemeinde (denn dadurch steigt sein sozialhilferechtliches Existenzminimum) und diese schliesslich wiederum bei der SVA (denn die SVA vergütet den Gemeinden die Prämienreste). Auf diesen Kreislauf soll verzichtet werden.

#### § 52. Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Asylsuchende sind Personen, über deren gemäss Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) gestelltes Asylgesuch noch nicht entschieden wurde. Während ihres Aufenthalts in einem Bundesasylzentrum werden sie durch den Bund krankenversichert, wobei der Bund die Prämien vollständig übernimmt. Werden sie vor Vorliegen des Asylentscheids dem Kanton zugewiesen – in diesem Fall verfügen die Personen über einen N-Ausweis –, schliesst das Kantonale Sozialamt (KSA) für sie eine Krankenversicherung ab und bezahlt die Prämien. Asylsuchende haben deshalb nur dann Anspruch auf PV, wenn sie keine Leistungen der Asylfürsorge beziehen (*Abs. 1*).

Wird einer Person Asyl gewährt, hat sie Anspruch auf Prämienverbilligung und, wenn sie Sozialhilfe bezieht, auch auf Übernahme des Prämienrests. Hält sich eine solche Person mangels anderweitiger Unterkunft in einem kantonalen Durchgangszentrum auf, ist das KSA für die Prämienübernahme gemäss § 15 EG KVG zuständig. Die Gesundheitsdirektion vergütet dem KSA die Prämien (*Abs. 2*). Diese Regelungen gelten auch für Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, aber aufgrund eines Ausschlussgrundes nach Art. 53 oder 54 AsylG kein Asyl erhalten (vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; *Abs. 3*).

Personen mit abgewiesenem Asylgesuch, deren Wegweisung unmöglich, unzumutbar oder unzulässig ist (vorläufig Aufgenommene), haben grundsätzlich Anspruch auf PV. Kraft Bundesrecht besteht dieser Anspruch aber nur dann, wenn sie keine Asylfürsorge beziehen oder wenn sie trotz Asylfürsorgebezugs vor mehr als sieben Jahren in die Schweiz eingereist sind (*Abs. 4*; Art. 86 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 82a Abs. 7 AsylG und Art. 5b Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [SR 142.312]).

Nach negativem Asylentscheid und rechtskräftiger Wegweisung werden die betreffenden Personen von der Asylfürsorge ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Das KSA erhält für solche Personen vom Bund eine Pauschale für deren Betreuung. Es schliesst für sie eine Krankenversicherung ab. Die Pauschale des Bundes deckt die Kosten eines manch-



mal mehrjährigen weiteren Aufenthalts in der Schweiz nicht, sodass die Gesundheitsdirektion dem KSA ab dem zweiten Aufenthaltsjahr die Krankenkassenprämien vollständig zulasten des «PV-Topfs» vergütet (*Abs. 5*).

#### § 53. Personen mit Anspruch auf Nothilfe

Neben den weggewiesenen Asylsuchenden gibt es weitere Personen mit Anspruch auf Nothilfe nach Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101). Je nach Situation schliesst das KSA auch für sie eine Krankenversicherung ab. In anderen Fällen schliessen nothilfeberechtigte Personen selbst eine Krankenversicherung ab, z.B. Personen im Straf- und Massnahmenvollzug. Hier erfolgt die Prämienübernahme durch das KSA oder eine andere kantonale Stelle, etwa durch das für Justizvollzug und Wiedereingliederung zuständige Amt. In solchen Fällen soll die Gesundheitsdirektion die Krankenkassenprämien ebenfalls zulasten des «PV-Topfs» übernehmen.

### 6. Abschnitt: Information und Abrechnung

#### § 54. Information der Gemeinden

Nach § 18 Abs. 4 EG KVG hat die SVA den Gemeinden «periodisch und auf Anforderung hin Daten über die ausbezahlen Prämienverbilligungen» zu übermitteln. Abklärungen im Vorfeld zur Erarbeitung der Verordnung haben ergeben, dass die meisten Gemeinden diese Daten nur hinsichtlich der Personen benötigen, denen sie den Prämienrest gemäss § 15 Abs. 1 EG KVG oder die (ganze oder teilweise) Prämienübernahme gemäss § 14 Abs. 1 EG KVG vergüten. Hinsichtlich dieser Personenkategorien soll die SVA den Gemeinden bzw. den EL-Durchführungsstellen die Daten auf jeden Fall übermitteln (vgl. §§ 49 Abs. 1 und 47 Abs. 3), bei den anderen Einwohnerinnen und Einwohnern nur auf Anfrage der Gemeinde (*Abs. 1*). Die SVA hat die Gemeinden über die Personen zu informieren, die von den Krankenversicherern wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen betrieben worden sind (§ 27 Abs. 2 EG KVG). Abklärungen haben ergeben, dass die Gemeinden auch diese Angaben in erster Linie bei Personen benötigen, deren Prämienrest sie gemäss § 15 Abs. 1 EG KVG übernommen oder denen sie eine ganze oder teilweise Prämienübernahme gemäss § 14 Abs. 1 EG KVG gewährt haben. Hinsichtlich dieser Personen sollen die Betreibungsanzeigen der SVA auf jeden Fall erfolgen (*Abs. 2 lit. a und b*), bei den anderen Gemeindeeinwohnerinnen und -einwohnern aber nur auf Anfrage einer Gemeinde (*lit. c*).

#### § 55. Abrechnung und Revision a. SVA

Diese Bestimmung konkretisiert § 29 EG KVG betreffend Abrechnung und Revision der SVA.

#### § 56. b. Gemeinden

Die Regelung übernimmt mit leichten Anpassungen § 23 aVEG KVG. Die Gemeinden müssen die teilweisen oder vollständigen Übernahmen der Prämienreste nach § 15 Abs. 1 EG KVG, die ebenfalls aus dem «PV-Topf» zu vergüten sind (§ 15 Abs. 4 EG KVG), gegenüber dem Kanton abrechnen, ebenso die Erlöse aus der Bewirtschaftung der die Prämienreste betreffenden, kraft Legalzession auf sie übergegangenen Forderungen der Versicherer gemäss § 15 Abs. 3 EG KVG (*Abs. 1*). Für die finanztechnische Prüfung der Abrechnung wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (LS 131.1) verwiesen (*Abs. 2*).

#### § 57. Revisionsstelle

Der Kanton hat eine Revisionsstelle zu bezeichnen, welche die Richtigkeit der Daten der Krankenversicherer im Zusammenhang mit der Verlustscheinübernahmen durch den Kanton zu bestätigen hat (Art. 64a Abs. 3 KVG). Bezeichnet der Kanton eine andere Revisionsstelle als die nach Art. 25 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014 (KVAG; SR 832.12), hat er die Kosten der Revision zu übernehmen (Art. 105j Abs. 3 KVV). Es besteht keine Veranlassung für den Kanton, eine andere Revisionsstelle zu bezeichnen.

### 7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

#### § 58. Kontrolle der Versicherungspflicht a. Gemeinden

Nach Art. 6 KVG sorgen die Kantone für die Einhaltung der Versicherungspflicht (*Abs. 1*). Sie weisen Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, einem Krankenversicherer zu (*Abs. 2*). Gemäss § 1 EG KVG haben die Gemeinden die Einhaltung der Versicherungspflicht der Personen zu prüfen, die sich in der Gemeinde zur Niederlassung oder zum Aufenthalt anmelden. Notfalls haben sie solche Personen einer Versicherung zuzuweisen (*Abs. 1*). Die Zuständigkeit für diese Aufgaben bei Personen ohne Niederlassung oder Aufenthalt in einer Gemeinde ist vom Regierungsrat zu regeln (*Abs. 2*). Ebenso hat er die Zuständigkeit für die Information über die Versicherungspflicht zu bestimmen (*Abs. 4*). Dem geltenden Recht folgend sollen die Gemeinden für die Personen zuständig sein, die dort Niederlassung oder Aufenthalt begründen. Die Gemeinden haben diese Personen über das Krankenversicherungswesen zu informieren (*Abs. 1*), die Einhaltung der Versicherungspflicht zu prüfen und eine Person nötigenfalls einer Krankenversicherung zuzuweisen (*Abs. 2*). Die Information umfasst die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Krankenversicherung, also insbesondere die Versicherungspflicht, ferner die Möglichkeit zur Beantragung von Prämienverbilligung oder einer Prämienübernahme. Insbesondere sollen die Gemeinden Personen, die aus einem

anderen Kanton oder dem Ausland zuziehen, über die Möglichkeit informieren, im Folgejahr bei der SVA eine PV zu beantragen (vgl. §§ 33 und 35). Denn die SVA erhält zu diesen Personen keine Mutationsmeldung aus der KEP. Solche Meldungen werden nur zu Personen erstellt, welche die SVA im April des Vorjahres zum Anspruchsjahr in der KEP abgefragt hat. Deshalb bekommt eine zuziehende Person erst dann ohne eigenes Zutun ein Formular zur Beantragung von PV, wenn zu dieser Person Steuerdaten vorliegen und die SVA in der Folge die KEP-Daten zur Person abfragt.

#### § 59. b. Gesundheitsdirektion

Die Information, die Prüfung des Versicherungsschutzes und die Zwangszuweisung von anderen Personen, für die der Kanton gemäss Art. 6 KVG zuständig ist, sollen durch die Gesundheitsdirektion erfolgen. Es handelt sich hier in erster Linie um Personen mit Wohnort in einem EU-/EFTA-Staat gemäss Art. 6a Abs. 1 KVG (*Abs. 1*). Dazu gehören Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland sowie im Ausland wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente. Für die interkantonale Abgrenzung soll auf Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KVG abgestellt werden: Der Kanton Zürich ist dann zuständig, wenn dort der zentrale Anknüpfungspunkt im Sinne dieser KVG-Bestimmung liegt. Die GDK hat ein Merkblatt über die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Kantone für die Übernahme des Kantonsanteils nach Art. 49a Abs. 2 KVG erlassen (Factsheet «Kantonsbeitrag bei stationären Spitalbehandlungen gemäss Art. 49a Abs. 1 und 2 KVG» vom 8. November 2018). Nach den dort festgelegten Regeln soll auch die Zuständigkeit des Kantons für die Information von KVG-pflichtigen Personen mit Wohnsitz im Ausland bestimmt werden.

Die Direktion hat keine Angaben über Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland. Geltendem Recht und heutiger Praxis folgend, soll ihr das Migrationsamt deshalb die Kontaktdaten und die für die Prüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht erforderlichen Angaben mitteilen, soweit es darüber verfügt (*Abs. 2*).

#### § 60. Ausstandserklärungen

Lehnt es ein Leistungserbringer ab, Leistungen nach KVG zu erbringen (Ausstand), hat er dies der von der Kantonsregierung bezeichneten Stelle zu melden (Art. 44 Abs. 2 KVG). Solche Meldungen sollen an die Gesundheitsdirektion adressiert werden. Die Gesundheitsdirektion führt dazu eine öffentlich einsehbare Liste und versendet sie monatlich der SASIS AG, die das Zahlstellenregister führt. Der Ausstand gilt ab dem vom Leistungserbringer in der Mitteilung genannten Datum, ersatzweise ab Eingang der Mitteilung bei der Direktion. Es gibt

keine Veranlassung, an der Regelung gemäss § 7 Abs. 2 aEG KVG festzuhalten, wonach der Ausstand erst in dem der Meldung folgenden Monat rechtswirksam wird.

#### § 61. Gleichstellung von Rechtstiteln

Gemäss Art. 64a Abs. 3 und 4 KVG hat der Kanton den Krankenversicherern 85% der offenen Forderungen für ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betriebskosten zu vergüten, für welche die Versicherer nach erfolgloser Betreuung einen Verlustschein erwirkt haben. Gemäss Art. 105i KVV sind gleichwertige, vom Kanton bezeichnete Rechtstitel, die das Fehlen von finanziellen Mitteln der versicherten Person belegen, einem Verlustschein gleichgestellt. In diesem Sinn erklärt § 61 Verfügungen betreffend Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven gemäss Art. 230 Abs. 1 SchKG als einem Verlustschein gleichwertig. Die Regelung übernimmt § 21 aVEG KVG unverändert.

### 8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 62. Anwendbares Recht

Die Vorbereitungen zur Umsetzung des neuen EG KVG sind soweit fortgeschritten, dass der Regierungsrat am 26. Februar 2020 die Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. April 2020 und die Durchführung der PV ab 2021 nach dem neuen System beschlossen hat (RRB Nr. 175/2020). Deshalb ist auch die neue Verordnung zum EG KVG auf dieses Datum in Kraft zu setzen (vgl. Dispositiv IV des vorliegenden Beschlusses) und festzulegen, dass die vorliegende Verordnung erstmals für das Prämienverbilligungsjahr (Anspruchsjahr) 2021 anwendbar ist (*Abs. 1*), hingegen Ansprüche und Verfahren bis und mit Prämienverbilligungsjahr 2020 sich nach bisherigem Recht richten (*Abs. 2*). Denn das Verfahren zur Geltendmachung, Bestimmung und Ausrichtung von PV beginnt bereits im Frühling des Vorjahres zum Anspruchsjahres und kann sich über das Ende dieses Jahres hinziehen, etwa, wenn eine Person erst im Folgejahr eine PV beantragt. Es ist zwingend, das Verfahren eines Anspruchsjahres und die Bestimmung der Höhe der PV nach denselben Regelungen abzuwickeln; ein Wechsel der inhaltlichen und verfahrensbezogenen Vorschriften innerhalb einer Anspruchsperiode ist nicht möglich.

In der Vernehmlassung zum Entwurf für die neue VEG KVG wurden seitens einiger Gemeinden der Wunsch geäussert, dass die Prämienverbilligung erst ab 2022 nach dem neuen System ausgerichtet werden soll, weil nicht sichergestellt sei, dass die neu vorgesehene Schnittstelle zwischen den kommunalen Sozialämtern und der SVA rechtzeitig bereitstehe. Diesem Begehren soll nicht entsprochen werden. Der Kanton hat ein grosses Interesse daran, dass die Prämienverbilligungen möglichst bald nach dem neuen System mit verbesserter Bedarfsgerechtig-

keit bei der Mittelverteilung ausgerichtet werden. Die Gesundheitsdirektion treibt das IT-Projekt zum Aufbau der Schnittstelle zwischen SVA und Gemeinden mit grosser Kraft voran. Sollte die Schnittstelle Anfang 2021 noch nicht bereitstehen, wird der Datenaustausch zwischen SVA und kommunalen Sozialämtern in jeden Fall auf andere Weise sichergestellt werden können (vgl. Bemerkungen zu § 49).

Die konkreten Vorbereitungen der SVA zur Durchführung der Prämienvorbereitung 2021 nach dem neuen System sind wie erwähnt sehr weit fortgeschritten. Die SVA hat neue Prozesse definiert, die IT umgestellt, weiteres erforderliches Personal angestellt und geschult, Büroräumlichkeiten bereitgestellt, Formulare angepasst usw. Würde für die PV 2021 zum bisherigen Verfahren zurückgekehrt, wäre das mit sehr grossem Aufwand verbunden. Um das entsprechende Risiko möglichst gering zu halten, soll einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Zudem ist die Rechtsmittelfrist zu verkürzen (§ 25 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 55 sowie 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [LS 175.2]).

### § 63. Übergangsrecht

Am 22. März 2019 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung des ELG beschlossen (EL-Reform). Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass für EL-Bezügerinnen und -Bezüger, für welche die Änderung insgesamt zu tieferen Ergänzungsleistungen oder deren Verlust führt, während dreier Jahre ab Inkrafttreten der Revision das bisherige Recht gilt. Nach geltendem Recht haben EL-Bezügerinnen und -Bezüger einen Mindestanspruch auf Vergütung der RDP (aArt. 21a ELG). Die EL-Reform wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten (AS 2020, 596). Demzufolge ist übergangsrechtlich festzulegen, dass EL-Bezügerinnen und -Bezüger unter den genannten Voraussetzungen bis 31. Dezember 2023 Anspruch auf Vergütung einer vollen RDP haben (*Abs. 1*).

Bis Ende 2011 gingen die Verlostscheine der Versicherer auf die Gemeinden über, wenn die Versicherer von den Gemeinden die Schadloshaltung für offene Forderungen gegenüber den Versicherten verlangten (vgl. Ziff. II der Übergangsbestimmung zur Revision vom 14. Januar 2013 des früheren EG KVG; OS 68, 470). Solche Forderungen sind von den Gemeinden auf ihre Kosten zu bewirtschaften, wobei sie, dem bisherigen Recht folgend, die Hälfte vom Erlös dem Kanton zu vergüten haben (*Abs. 2*). Die Abrechnungspflicht entspricht bisherigem Recht (vgl. § 25 aVEG KVG).

## 5. Änderung weiterer Verordnungen

In drei Verordnungen wird auf das frühere Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz verwiesen. Die Verweisungen sind materiell unverändert an das neue Gesetz anzupassen.

## 6. Auswirkungen

Für die Privatpersonen hat die neue Verordnung in materieller Hinsicht nur wenige Auswirkungen. Die Verordnung konkretisiert einige gesetzliche Vorgaben zur Bestimmung der Höhe der PV. Das Schwerkgewicht der Verordnung liegt bei der Regelung des Verfahrens zur Geltendmachung und Ausrichtung der PV. Gegenüber dem bisherigen Verfahren ändert sich wenig. Personen mit mutmasslichem Anspruch auf PV erhalten weiterhin im Frühling oder Frühsommer des Vorjahres zum Anspruchsjahr ein Antragsformular. Die Höhe der PV wird im Herbst bestimmt und den Krankenversicherern bis Ende November mitgeteilt, sodass die Versicherten ab Januar Prämienrechnungen in um die PV verminderter Höhe erhalten. Die Antragstellung kann ab diesem Jahr auf elektronischem Weg erfolgen, was zu einer Vereinfachung des Verfahrens für alle Beteiligten führen wird. Eine wichtige Neuerung des Verfahrens besteht darin, dass die PV zunächst provisorisch bestimmt und vom so bestimmten Betrag nur 80% vergütet werden. Diese Neuerung ergibt sich bereits durch das neue Gesetz (§ 19 Abs. 1 EG KVG).

Für die Unternehmen der Wirtschaft hat die Verordnung keine Auswirkungen. Wegen der Einführung des zweistufigen Verfahrens – zunächst provisorische, dann definitive Bestimmung der PV – werden die Krankenversicherer vermehrt Ausgleichszahlungen gegenüber den Versicherten vorzunehmen haben. Diese Auswirkung ergibt sich aber wie erwähnt aus dem Gesetz, nicht aus der vorliegenden Verordnung.

Die Gemeinden werden durch die neue Zuständigkeitsordnung administrativ insoweit entlastet, als sie nicht mehr wie bisher der SVA die Personen mit Anspruch auf PV und deren Einkommen melden müssen. Die SVA wird diese Daten fortan aus den Steuerregistern und der KEP beziehen. Auch die sogenannten Nachmeldungen von Personen, die verspätet PV beantragen oder die eine Anpassung der PV wegen veränderter persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse geltend machen, entfallen. Einige Städte und Gemeinden pflegten bisher die Praxis, dass sie bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, die gesamten Krankenkassenprämien zulasten des «PV-Topfs» übernahmen, wenn die Personen kein PV-Gesuch gestellt hatten. Aus den vorstehend dargelegten Gründen (vgl. Erläuterungen zu § 48) wird fortan auch für solche Personen die

PV zu bestimmen sein. Die Sozialämter der Gemeinden erwarten hier einen Mehraufwand zufolge Unterstützung der Sozialhilfe beziehenden Personen bei der Stellung eines Antrags auf Ausrichtung von PV.

Die Auswirkungen des neuen Prämienverbilligungssystems auf den Kanton ergeben sich in erster Linie durch das Gesetz. Die alleinige Zuständigkeit der SVA zur Abwicklung der Prämienverbilligungen führt dort zu einem beträchtlichen Mehraufwand, der über den «PV-Topf» (Kantonsbeitrag) zu finanzieren ist (§§ 24 Abs. 1 lit. c und 25 Abs. 1 EG KVG). Die Höhe des Kantonsbeitrags beträgt im Vierjahresdurchschnitt mindestens 80% des Bundesbeitrags. Um den durch das Bundesgericht konkretisierten Vorgaben des Bundesrechts zu genügen, ist für die nächsten Jahre mit einem Kantonsbeitrag von mehr als 90% zu rechnen (vgl. RRB Nr. 176/2020).